

Der Neumann-Sass-Kriegsgerichtsprozess in Kaunas 1934/1935 Aus deutscher Sicht

Helmut Jenkis

Der Neumann-Sass-Kriegsgerichtsprozess hat nicht nur in Litauen, in Deutschland und vor allem im Memelgebiet, sondern auch in Europa große Aufmerksamkeit hervorgerufen; denn es wurden 126 Memelländer angeklagt, vier zum Tode verurteilt (nicht vollstreckt) und 435 1/2 Jahre Zuchthausstrafen ausgesprochen. Trotz seines Umfangs und seiner politischen Bedeutung gewinnt man den Eindruck, dass er bisher historisch noch nicht analysiert und aufgearbeitet ist. Dieses ist auch deshalb angebracht, weil nach 1945 dieser Prozess bei der Beurteilung des NS-Einflusses im Memelgebiet eine wesentliche Rolle spielte und die litauischen Historiker den Anspruch erheben, dass die Republik Litauen bereits Anfang oder Mitte der 30-er Jahre des neunzehnten Jahrhunderts die Gefahren erkannt haben, die vom Dritten Reich ausgingen.

Es soll der Versuch unternommen werden, diese Lücke zu schließen. Dabei sind die Grenzen dieses Versuches zu beachten:

Um den Anlass, den Ablauf, die Urteile und nicht zuletzt die Folgen des Kriegsgerichtsprozesses nachzuvollziehen und zu bewerten, müssten die regionalen und die internationalen Einflüsse berücksichtigt, es müssten sowohl die deutschen als auch die litauischen Quellen ausgewertet werden. Eine so umfassende Darstellung sprengt den zur Verfügung stehenden Rahmen, ganz davon abgesehen, dass einem solchen Ansatz linguistische Grenzen gesetzt sind. Daher stützt sich diese Untersuchung auf deutschsprachige Quellen, auch wenn es sich um litauische Autoren handelt. Dieser begrenzte Ansatz möge dazu beitragen, dass die litauische Geschichtsschreibung sich dieses Themas annimmt und die in den Archiven sich befindenden Akten auswertet und publiziert. Erst wenn das litauische Pendant vorliegt - was wahrscheinlich nicht nur zu Ergänzungen, sondern auch zu Korrekturen führen dürfte -, wird man ein umfassendes und ausgewogenes Bild des Kriegsgerichtsprozesses gewinnen.

In diesem begrenzten Rahmen haben wir uns entschieden, nicht nur den Prozess selbst, sondern auch die Genesis und die Rahmenbedingungen zu skizzieren.

I. Der Neumann-Sass-Kriegsgerichtsprozess 1934/35

Den Ursprung, die Durchführung und die Urteile des Kriegsgerichtsprozesses von 1934/35 kann man weder verstehen noch bewerten, wenn man ihn nur isoliert betrachtet. Daher soll das 'Vorspiel' seit etwa 1930 vorangestellt werden.

1. Das 'Vorspiel' zum Neumann-Sass-Kriegsgerichtsprozess

Die Landtagswahl am 10. Oktober 1930 ergab eine erneute deutsche Mehrheit: 24 Sitze entfielen auf deutsche und 5 Sitze auf litauische Mandate. Mit der Ernennung von Otto Böttcher wurde ein Memeldeutscher zum Präsidenten des Direktoriums gewählt; die Amtsübergabe erfolgte am 12. Januar 1931.

Das Verhältnis zwischen dem Landesdirektorium und dem Gouverneur Antanas Merkys (erste Amtsperiode: Herbst 1927 bis Mitte 1930, zweite Amtsperiode: Mitte 1930 bis Mai 1932) war gestört. In die zweite Amtsperiode des Gouverneurs fiel die Affäre Böttcher, die in die Weltwirtschaftskrise und die Verschlechterung der deutsch-litauischen Wirtschaftsbeziehungen eingebettet war.

Bei der Behandlung der deutsch-litauischen Spannungen - die im Neumann-Sass-Kriegsgerichtsprozess kulminierte - wird nahezu ausschließlich auf die politischen Faktoren abgestellt, dagegen wird die ökonomische Lage Litauens ausgeblendet. Dieses führt zu einer verzerrten Sicht. Unabhängig davon, dass die Weltwirtschaftskrise auch Litauen traf, hat das Deutsche Reich nicht nur im Völkerbund die Autonomie des Memelgebietes zur Diskussion gestellt, sondern die Wirtschaftsbeziehungen als Druckmittel eingesetzt.¹

Seit der Gründung des litauischen Staates waren die Wirtschaftsbeziehungen mit Deutschland so eng, dass sogar der Gedanke einer Zollunion aufgetaucht war. 1930 belief sich die litauische Einfuhr auf 67,9 Mill. RM (Reichsmark), die Ausfuhr 60,1 Mill. RM = 50% bis 55% des litauischen Gesamtumsatzes; annähernd die Hälfte dieser Umsätze entfiel auf das Memelgebiet. Wirtschaftlich nahm Deutschland im Memelgebiet nahezu eine Monopolstellung ein. Dieses war nicht zufällig, „denn Stresemann als Wirtschaftler hat alles getan, um die wirtschaftlichen Verbindungen zwischen dem Reich und Litauen zu fördern. Über Litauen führte der nächste Weg nach Sowjetrußland, mit dem freundschaftliche politische Beziehungen unterhalten wurden.“² Stresemann verfolgte nicht nur wirtschaftliche, sondern auch weitreichende politische Ziele, denn Litauen war die Brücke zur Sowjetunion. Andererseits sah der litauische Ministerpräsident Voldemaras in der Anlehnung an Deutschland eine Rückendeckung gegenüber dem polnischen Druck.

„So kam es, dass es zur Zeit der Geschäftsführung dieser beiden Minister (Stresemann und Voldemaras, *Jk.*) das Äußerste stets vermieden wurde und dass im Memelgebiet immerhin noch erträgliche und wirtschaftlich sogar recht gute

¹ Walter Schätzel: Das Reich und das Memelland. Das politische und völkerrechtliche Schicksal des deutschen Memellandes bis zu seiner Heimkehr. Berlin 1943. S. 186-188.

² Ebenda. S.186.

Zustände herrschten. Stresemann war 1929 gestorben, Voldemaras 1930 gestürzt. Damit waren auch die persönlichen Grundlagen des bisher mühsam gehaltenen deutsch-litauischen Verhältnisses gefallen. Die Nachfolger von Voldemaras steuerten mehr und mehr in das großlitauische Fahrwasser.“ Auf der anderen Seite war auch in Deutschland die Stimmung umgeschlagen, denn es begann an den Fesseln des Versailler Friedensvertrages zu zerren. Es kam zu einem jahrelangen Wirtschaftskrieg zwischen Deutschland und Litauen; denn „Deutschland versuchte die wirtschaftliche Waffe gegen Litauen anzuwenden, um damit Wiederherstellung normaler Verhältnisse im Memelland zu erzwingen“.³ Dieser Wirtschaftskrieg wurde nicht vom Dritten Reich, sondern noch von der Weimarer Republik initiiert.

Hatte Deutschland 1931 noch für 3,38 Mill. RM Schweine aus Litauen eingeführt, so fiel der Import 1932 auf 0,51 Mill. RM. Die deutsche Einfuhr ging bis 1935 auf 6,1 Mill. RM (= 1/11) und die Ausfuhr auf 2,3 Mill. RM (= 1/25) von 1930 zurück und machte nur noch 11,5% bzw. 3,6% des litauischen Gesamthandels aus. Der deutsche Handelsboykott hatte erhebliche Folgen für die litauische Wirtschaft. Der Überschuss an landwirtschaftlichen Produkten ging soweit, dass jeder Beamte verpflichtet wurde, von seinem Gehalt eine bestimmte Anzahl an Gänsen zu kaufen (eine Untersuchung der 'Gänse-Preispolitik' dürfte ein interessantes Objekt sein).

Diesen Handelskrieg hat Litauen mit Geschick und Erfolg überstanden. Der fehlende Absatz von Schweinen (Bacon) in Deutschland wurde nach England umgelenkt, wahrscheinlich zu niedrigeren Preisen und zu höheren Transportkosten. Gleichzeitig wälzte Litauen diesen Boykott auf das Memelgebiet ab, so dass die Bauern ökonomische Nachteile hatten. Außerdem wurden die deutsch orientierten Bauern diskriminiert, so dass der litauische Einfluss im Memelgebiet zunahm. In diesem ökonomischen Umfeld ist die Affäre Böttcher zu sehen.

Abgesehen davon, dass das Verhältnis zwischen dem Gouverneur Merkys und dem Direktorium Böttcher äußerst gespannt war, „(unternahm) Böttcher im Dezember 1931 den Versuch, die memelländische Landwirtschaft von der Last ihrer nicht abgesetzten Produkte zu befreien und den Export nach Deutschland einzuleiten“.⁴ Auf dringende Bitte der memelländischen Landwirte reiste Böttcher am 17. Dezember 1931 nach Berlin, begleitet von zwei Abgeordneten, und sprach am 18. und am 19. Dezember 1931 im Auswärtigen Amt und im Reichsernährungsministerium vor. Sie erfuhren, dass bereits Verhandlungen mit Litauen im Gange seien. Ohne auf weitere Ungeschicklichkeiten von Böttcher und

³ Ebenda. S.187.

⁴ Ernst-Albert Plieg: Das Memelland 1920-1939. Deutsche Autonomiebestrebungen im litauischen Gesamtstaat. Würzburg 1962. S.70.

denen des deutschen Generalkonsulates in Memel einzugehen, war dieses der Anlass für Merkys festzustellen, dass Böttcher seine Befugnisse überschritten und die Deutschen sich wieder die Rechte eines Freistaates herausgenommen hätten. In einer Konferenz unter der Leitung des Außenministers Dovydas Zau-nius wurde in Kaunas „die Absetzung Böttchers beschlossen und die Liquidation der unnormalen Lage im Memelgebiet planmäßig vorbereitet und sorgfältig erwogen“,⁵ da die Berlin-Reise von Böttcher nicht wirtschaftlichen, sondern politischen Zielen diene. Es setzte eine antideutsche Kampagne ein. Nachdem Böttcher der Aufforderung des Gouverneurs nicht folgte und seine Entlassung nicht beantragte und auch ein Misstrauensvotum nicht die erforderliche Mehrheit erhielt, setzte Gouverneur Merkys am 6. Februar 1932 Böttcher ab. Da dieser sich weigerte, dieses anzuerkennen, wurde er in einer Kaserne interniert. Schließlich wurde der Litauer Tolišius mit der Weiterführung der Geschäfte beauftragt.

Am 8. Februar 1932 wandte sich Deutschland an den Völkerbundsrat. Der beauftragte norwegische Berichterstatter Colban legte am 20. Februar 1932 seinen Bericht vor, umging aber die zentrale Frage, ob der Gouverneur berechtigt war, den Direktoriumspräsidenten Böttcher abzusetzen. Er riet, diese Frage dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag vorzulegen. Die Spannungen in Litauen und im Memelgebiet nahmen zu: Litauisches Militär und Panzerwagen patrouillierten, bei Tauragė (Tauroggen) stand ein Panzerzug einsatzbereit. Es ist wahrscheinlich, dass auf litauischer Seite ein außerordentliches Misstrauen wegen einer deutschen Wiederbesetzung Memels bestand. Smetona befürchtete gegenüber dem russischen Gesandten Karski, „daß Deutschland die Wiederherstellung seiner Ostgrenzen mit der Wiedererlangung Memels beginnen werde, da es Litauen als den schwächsten Punkt seiner Ostfront ansähe“. Seine Ansicht war zweifellos durch eine erregte Versammlung im Saal des Herrenhauses in Berlin am 12. Februar 1932 mitbestimmt, in der der Memelbund die "völlige Neuregelung der Memelfrage unter grundsätzlicher Ausschaltung Litauens" gefordert und ein Zwischenrufer den „sofortigen Einmarsch verlangt hatte“.⁶

Diese Ereignisse belegen, dass das Verhältnis zwischen Deutschland und Litauen nicht nur gestört, sondern vergiftet war, so dass bereits der Memelbund die litauische Regierung zu Reaktionen veranlasste. Dieses spricht für eine politische Unsicherheit. Unter Stresemann und Voldemaras hätte man sicherlich einen Ausweg gefunden. Aber in den dreißiger Jahren hat es auf beiden Seiten an einem guten Willen gefehlt. Dabei ist anzumerken, dass es noch nicht die Diktion des Dritten Reiches war, die systematisch und energisch die territoria-

⁵ Ebenda. S.71.

⁶ Ebenda. S.76.

len Konsequenzen des Versailler Friedensvertrages 'korrigieren' wollte.

Nachdem Böttcher am 23. Februar 1932 sein Amt offiziell niedergelegt hatte, kamen die Verhandlungen über die Bildung des Direktoriums wieder in Fluss.⁷ Mit der Ernennung von Eduard Simaitis als Präsidenten und der Berufung von litauischen Landesdirektoren „(war) das Ziel der litauischen Regierung, das Direktorium Böttcher durch ein rein litauisches zu ersetzen, erreicht“.⁸

Damit war der 'Fall Böttcher' keineswegs beendet. Am 14. und 15. März wandte sich die Reichsregierung an die Signatarmächte, die die Ernennung des Direktoriums Simaitis nicht anerkannten. Sie kündigten an, diesen Fall vor den Internationalen Gerichtshof in Den Haag zu bringen. Am 11. April 1932 haben die Signatarmächte beim Internationalen Gerichtshof Klage eingereicht. Das Gericht sollte über sechs Punkte entscheiden, insbesondere:

- „1. Ob der Gouverneur des Memelgebietes das Recht besitzt, den Präsidenten des Direktoriums abzuberufen;
2. bejahendenfalls, ob dieses Recht nur unter gewissen Bedingungen oder unter Umständen besteht und welches diese Bedingungen sind“.⁹

Zu dem aus 14 Mitgliedern bestehenden Gerichtshof ernannte Litauer Professor Mykolas Römeris zum Richter ad hoc. Am 11. August 1932 entschied der Internationale Gerichtshof mit 10 zu 5 Stimmen zu Punkt 1 und 2: „Dem Gouverneur wurde das Recht zuerkannt, unter gewissen Umständen den Präsidenten des Direktoriums abzuberufen“.¹⁰

Auf die deutsche Bewertung des Haager Urteils soll nicht eingegangen werden, es wird auf die ausführlichen Anmerkungen des Juristen Walter Schätzel verwiesen.¹¹ Interessanter ist die Beurteilung des Urteils durch den litauischen Historiker Vytautas Žalys: „Berlins Druck auf Litauen und seine Einmischung in die Angelegenheiten des Memelgebietes nahmen seit 1930 (vor der Machtergreifung durch Hitler, *Jk.*) von Tag zu Tag zu“.¹² Diese lapidare Feststellung bedarf der Klärung und Korrektur. Nicht erst seit 1930 hat das Deutsche Reich um eine Korrektur des Friedensvertrages gekämpft, es sei auf die Reparationsfrage, die Ruhrbesetzung, die Unterstützung des Deutschtums in den abgetretenen Gebieten, wozu auch das Memelgebiet gehörte usw. verwiesen. Diese Maßnahmen hat man als legitime Vertretung der deutschen Interessen angesehen.

⁷ Zu den Einzelheiten, auf die hier nicht eingegangen werden kann, s. Plieg, S. 76-81.

⁸ Ebenda. S.79.

⁹ Ebenda. S.82.

¹⁰ Ebenda. S.83.

¹¹ Schätzel, S.190-198.

¹² Vytautas Žalys: Ringen um Identität. Warum Litauen zwischen 1923 und 1939 im Memelgebiet keinen Erfolg hatte. Lüneburg 1993. S.53-57.

hen, da der Friedensvertrag nur unter dem Druck eines Ultimatums unterschrieben wurde.

Offensichtlich hat die Republik Litauen es als legitim angesehen, den von den Alliierten verordneten Autonomiestatus auszuhebeln und das Memelgebiet in den litauischen Staat zu integrieren. Es sei nur darauf hingewiesen, dass in der ersten Landtagswahl am 19. Oktober 1925 die deutsche Einheitsliste 58.756 Stimmen = 27 Sitze, die litauischen Parteien nur 3.761 Stimmen = 2 Sitze im Landtag erhielten.¹³ Nach den demokratischen Spielregeln hätte ein deutsches Direktorium gebildet werden müssen. Der Gouverneur schlug mehrere Litauer (Dr. Gaigalaitis, Gailius, Borchertas) vor, die der Landtag ablehnte, schließlich setzte Litauen seinen Willen mit dem Litauer Erdmonas Simonaitis durch. Bis 1932 wurde kein deutsches Direktorium gebildet, obgleich die litauischen Listen nur 4 bzw. 5 Sitze im Landtag errangen. War es eine Einmischung in das Memelgebiet und eine Erhöhung des deutschen Druckes, wenn Berlin auf die Einhaltung der Memelkonvention drang? Konnte deswegen Litauen einen härteren Kurs im Memelgebiet einschlagen? Vytautas Žalys verkennt offensichtlich den Kausalnexus.

Die deutschen Interventionen waren nicht der Ursprung, sondern die Folge der litauischen Politik. Vytautas Žalys müsste begründen, warum trotz der eindeutigen Wahlergebnisse seit 1925 kein deutsches Direktorium gebildet wurde. Der Kausalnexus ist der folgende: Litauen unterlief von Anfang an die Memelkonvention (insbesondere das Statut), Deutschland griff zur Retorsion (zum Beispiel den Handelsboykott), Kaunas antwortete mit Gegenmaßnahmen: „Der Gegenzug aus Kaunas ließ nicht lange auf sich warten. Konfrontiert mit der offenen Missachtung ihrer Interessen und mit Gefahren für die Souveränität Litauens im Memelgebiet, beschloß die litauische Regierung, unter dem Einfluss des Gouverneurs (Merkys) und angesichts des Widerstandes der antistaatlichen Kräfte, einen härteren Kurs im Memelgebiet einzuschlagen“.¹⁴

Dazu gehörte der Fall Böttcher: Seine Reise nach Berlin „war eigentlich ein Versuch, die formellen Verstöße des Präsidenten des Direktoriums gegen das Statut auszunutzen, um die Macht des Memelländischen Landtags einzuschränken.... (es) sei festgehalten, daß Kaunas eine Möglichkeit sah, seine Interessen in Memel künftig mit effektiveren Mitteln zu verteidigen. ... Vom rechtlichen Standpunkt aus konnte die litauische Regierung mit dem Ausgang der Angelegenheit zufrieden sein. ...“.¹⁵

¹³ Plieg, S.35 ; Gilbert H. Gornig: Das Memelland – gestern und heute. Bonn 1991. S.

54 (Fußnote 247). ; Schätzel, S.169.

¹⁴ Žalys, S.55.

¹⁵ Ebenda. S.55.

Ohne Zweifel hat Litauen in Den Haag einen juristischen Sieg errungen, damit wurde die litauische Position im Memelgebiet gestärkt. Der Gouverneur Merkys und die Regierung in Kaunas haben kühl und nüchtern den 'Fehltritt' von Präsident Böttcher in Berlin Verhandlungen zu führen, ohne die Regierung in Kaunas hiervon zu unterrichten, zu ihrem Vorteil genutzt. Aber der juristische Erfolg wurde zu einem politischen Pyrrhussieg:

Am 4. Mai 1932 fanden die vierten Landtagswahlen statt. Zum Ergebnis stellte Žalys fest: „1930 erhielten die deutschen Listen rund 40.000 Stimmen, bei den Wahlen zum vierten Landtag 1932 nahezu 54.000 Stimmen“.¹⁶ Entscheidend war, dass die litauischen Listen weiterhin nur fünf, die deutschen Listen hingegen 24 Sitze errangen. „Eine derart plötzliche Steigerung der Zahl der für die deutschen Listen optierenden Wähler war eine unmittelbare Folge der "Böttcheriade", die bei den deutschen Memelländern größte Unzufriedenheit verursacht und auch nicht wenige einheimische Litauer (es dürften die litauisch sprechenden Memelländer gemeint sein, *Jk.*) auf deren Seite gebracht hat“.¹⁷

Die Memelländer - insbesondere die Landwirte - waren nicht an den juristischen Feinheiten in Den Haag interessiert, sondern daran, ob und zu welchen Preisen sie ihre landwirtschaftlichen Produkte absetzen konnten. Dabei spielte die Sprache keine Rolle. Aus der Sicht der Landwirte waren die wirtschaftlichen Verhandlungen von Böttcher in Berlin durchaus sinnvoll, was im Wahlergebnis zum Ausdruck kam - pecunia non olet.

Der juristische Sieg vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag hat die Republik Litauen motiviert, die 'Zügel' im Memelgebiet anzuziehen, das Wahlergebnis von 1932 wurde ignoriert und der politische Druck verschärft fortgesetzt.

2. Der Verlauf des Neumann-Sass-Kriegsgerichtsprozesses

Gouverneur Antanas Merkys musste nach dem Scheitern seiner Politik am 7. März 1932 zurücktreten, sein Nachfolger wurde Vytautas Gylys, ein Diplomat, der von 1932 bis 1933 amtierte. Dessen Nachfolger wurde Dr. Jonas Navakas, der als besonders 'scharfer' Gouverneur - von 1933 bis 1935 - galt. „Diese und andere Schritte, die nach Meinung der Politiker in Kaunas Positionen des Litauertums im Memelgebiet sichern sollten, führten nicht zu den erhofften, sondern

¹⁶ Ebenda. S.57. Eine genaue Betrachtung des Wahlergebnisses von 1932 führt zu einer Relativierung: Der deutsche Stimmenanteil nahm von 40.813 (1930) auf 53.128 (1932) zu, der prozentuelle Anteil ging von 82,2% auf 80,8 % zurück. Der litauische Stimmenanteil erhöhte sich von 8.817 (1930) auf 12.639 (1932), prozentual lag eine Steigerung von 17,8% auf 19,2% vor. Dennoch blieb es bei fünf litauischen Sitzen im Landtag (Gornig, S.54, Fußnote 247).

¹⁷ Ebenda. S.57.

zu entgegengesetzten Resultaten“.¹⁸ Das dürfte auch für den Neumann-Sass-Kriegsgerichtsprozess gelten.

Die vierten Wahlen zum Memelländischen Landtag am 5. Mai 1932 brachten für die Litauer einen Stimmenzuwachs von 17,8% (1930) auf 19,2% (1932), aber die Sitzverteilung blieb unverändert, d. h., 24 für die deutsche und fünf Sitze für die litauische Fraktion.¹⁹ Der Syndikus der Industrie- und Handelskammer Memel, Dr. Ottomar Schreiber, wurde am 6. Juni 1932 zum Präsidenten ernannt und bildete zum zweiten Mal ein memeldeutsches 'Kabinett'. Die memelländischen-litauischen Beziehungen nahmen an Schärfe zu, insbesondere - wie bereits angemerkt - als in der Kundgebung des Memellandbundes in Berlin am 14. Januar 1933 (und an anderen Orten) die Rückgabe des Memelgebietes gefordert wurde. Der litauische Gesandte Jurgis Šaulys protestierte offiziell gegen die Duldung von Vereinen und Organisationen, die „offene Propaganda für die Abtretung eines Teiles des litauischen Gebiets und seine Angliederung an Deutschland machen“.²⁰

„Damit war das Stichwort vom Anschlag auf litauisches Territorium gefallen, das die künftige litauische Memelpolitik bestimmen sollte. Es läßt erkennen, daß die reichsdeutschen Veranstaltungen als Aufruf zur Revanche gedeutet wurden und zur Verschärfung der litauischen Haltung wesentlich beigetragen haben“.²¹

Nach langwierigen Auseinandersetzungen verlangte Gouverneur Dr. Jonas Navakas am 28. Juni 1934 den Rücktritt von Präsident Dr. Ottomar Schreiber, da er und die Landesdirektoren des Landesverrates und des Verkehrs mit dem deutschen Generalkonsulat bezichtigt wurden. Da Schreiber nicht zurücktrat, ließ der Gouverneur ihn verhaften und stellte ihn unter Hausarrest. Zum Nachfolger und Präsidenten wurde der nationallitauische Landwirt Reisgys ernannt. Damit war auch das zweite rein memeldeutsche Direktorium beseitigt.

¹⁸ Žalys, S.81.

¹⁹ Gornig, S.54, Fußnote 247. ; Plieg, S.88, Fußnote 23.

²⁰ Plieg, S.91.

²¹ Ebenda. S.91.

II. Der Verlauf des Kriegsgerichtsprozesses

In diese Phase der Auseinandersetzungen fiel der Neumann-Sass-Kriegsgerichtsprozess.

1. Die Vorbereitung des Kriegsgerichtsprozesses ²²

Am 8. Februar 1934 wurde das Staatsschutzgesetz (Gesetz zum Schutz von Volk und Staat) erlassen. Im Memelgebiet wurde es 'Zuchthausgesetz' genannt, da auf Grund der vagen Gesetzesformulierungen ('Gummiparagrafen') nahezu jede Handlung als Beleidigung oder Verspottung des litauischen Volkes oder des Staates Litauen angesehen und bestraft werden konnte.

Das andere Element des Neumann-Sass-Prozesses bestand in der Bildung der beiden deutschen, nationalsozialistisch ausgerichteten Parteien, der CSA (Christliche Sozialistische Arbeitsgemeinschaft des Memelgebietes e.V. unter der Leitung des Pfarrers Theodor Freiherr von Sass) und der Sovog (Sozialistische Volksgemeinschaft des Memelgebietes e.V. unter der Leitung des Kreisierarztes Dr. Ernst Neumann). Der Kriegsgerichtsprozess richtete sich gegen diese beiden Parteien.

Bereits einen Tag nach Erlass des Staatsschutzgesetzes wurden die ersten Mitglieder der Sovog - darunter Dr. Neumann - verhaftet.²³ Der Kriegskommandant ließ am 22. Februar 1934 die Büros der Sovog und der CSA schließen und versiegeln, damit wurde die Arbeit dieser Parteien lahmgelegt. Am 17. März 1934 wurde Freiherr von Sass und Baron Hanno von der Ropp verhaftet. Gleichzeitig wurden bei den Mitgliedern der Parteien Schusswaffen auch dann eingezogen, wenn Waffenbesitzscheine vorlagen.

Am 12. Juli 1934 verkündete der Kriegskommandant eine Ergänzung der Ziff. 10 des Staatsschutzgesetzes:

„Personen, die einer der Staatssicherheit gefährdenden und deshalb verbotenen oder suspendierten Organisation angehörten und sechs Monate vor dem Verbot der Organisation nicht ausgeschieden waren, verlieren das Recht, in den memelländischen Landtag, in die Organisationen der Selbstverwaltung und sonstigen Körperschaften, die Landwirtschafts- und Handelskammer, Genossenschaften usw. gewählt zu werden. Darüberhinaus dürfen solche Personen auch keiner öffentlichen Körperschaft, Genossenschaft usw. als Mitglied angehören.“

²² Sofern nicht anders vermerkt, folgen wir Plieg, S.119 ff und Kurt Rehberg: Kampf um Memel 1933-1939. Lübeck 1992. S. 119 ff. (Rehberg war überzeugter Nationalsozialist, daher sind seine Ausführungen vorsichtig zu bewerten).

²³ Man kann vermuten, dass das Staatsschutzgesetz erlassen wurde, um gegen die memeldeutschen Parteien vorzugehen.

ren“.²⁴

Mit dieser Verschärfung des Staatsschutzgesetzes wurden die Sovog, die CSA und die Landwirtschaftspartei (LWP) verboten, aber die Landtagsfraktion der LWP blieb bestehen. Damit wurde auch erreicht, dass sämtliche wirtschaftlichen Organisationen durch Litauer besetzt werden konnten. Die 'Memelländische Rundschau' musste ihr Erscheinen einstellen, im Herbst 1934 wurde der Memelländische Kulturbund aufgelöst, der Vorsitzende der LWP, Heinrich Conrad, wurde unter Polizeiaufsicht gestellt, er übergab den Vorsitz an Pfarrer Podzus, der gleichfalls der Polizeiaufsicht unterlag.

„Die (litauische) Regierung traf umfangreiche Vorbereitungen, um den Beweis für die Beschuldigung, die beiden Parteien (CSA und Sovog, *Jk.*) hätten das Memelgebiet mit Waffengewalt von Litauen abtrennen und zu Deutschland zurückbringen wollen, in einem Prozess vor dem Obersten Litauischen Kriegsgericht in Kowno anzutreten“.²⁵

2. Die Zusammensetzung des Obersten Litauischen Kriegsgerichtes

Das Gerichtsverfahren fand nicht vor einem, Zivil-, sondern vor einem Kriegsgericht statt, da unter Präsident Antanas Smetona seit Ende 1926 bis zum 1. November 1938 der Kriegszustand herrschte, obgleich sich Litauen mit keinem Nachbarn im Kriegszustand befand. Offensichtlich richtete sich dieser nicht gegen die äußeren Feinde, sondern gegen die inneren Gegner; denn nach Hellmann bot der Kriegszustand „die Grundlage für ein diktatorisches Regime“.²⁶

Die Tautininkai-Partei und -Regierung baute systematisch ihre Positionen aus. Vorbild war die faschistische Miliz Italiens, insbesondere für die Jugendorganisation 'Jaunoji Lietuva' (Junges Litauen). Die im Memelgebiet geschaffenen Parallel-Organisationen wurden zu Trägern der Lituanisierungsbemühungen. Nach Einschränkung der Selbstverwaltung der Kommunen, der Vereins- und Pressefreiheit „(hatte damit) Litauen entschlossen den Weg zum autoritären Einparteiensstaat beschritten“.²⁷ Aus der Sicht von Präsident Smetona und seiner Tautininkai-Partei war es nur konsequent, den Kriegszustand ohne eine äußere Bedrohung beizubehalten. Diese Feststellung ist nicht nur für den Verlauf des Prozesses, sondern auch für seine Bewertung - selbst in der Gegenwart - von Bedeutung.

Da unter den memelländischen Angeklagten sich ehemalige Offiziere befanden,

²⁴ Geheimer Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Fasz. I. HA Rep.77-4034-17.

²⁵ Plieg, S.119.

²⁶ Manfred Hellmann: Grundzüge der Geschichte Litauens und des litauischen Volkes.

3. Aufl. Darmstadt 1986. S.161.

²⁷ Ebenda. S.164.

musste das litauische Kriegsgericht auch mit Offizieren besetzt sein.

Das Kriegsgericht war wie folgt besetzt: Vorsitzender Richter: Oberst Silvestras Leonas. Beisitzer waren Oberst Matulevičius, Oberst Posiūnas, Major Grinkevičius und Hauptmann Vėgneris. Ankläger war der Oberste Staatsanwalt General Viemeris. General Viemeris wurde durch den Staatsanwaltsrat Dionizas Monstavičius unterstützt, der als 'scharf' galt.²⁸

3. Die Angeklagten

Der Neumann-Sass-Kriegsgerichtsprozess war ein 'Mammutprozess'; denn zusammen mit den Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern waren es rund 650 Personen.²⁹ Angeklagt wurden 126 Memelländer, davon entfielen auf die CSA nur 33, davon 14 in Haft; auf die Sovog aber 93, davon 66 in Haft, vier Angeklagte waren geflohen.

Die Staatsanwaltschaft bot 296 Zeugen und 15 Sachverständige auf, die Verteidigung benannte über 200 Zeugen. Nach Rehberg verlangte Dr. Neumann nicht mehr, die Reichsminister Dr. Goebbels und Heß auf seine Kosten als Zeugen zu laden.³⁰

Elf litauische Verteidiger vertraten die Interessen der Angeklagten: RA Professor Stankevičius war der Hauptverteidiger der Dr. Neumann-Gruppe; alleiniger Verteidiger der von Sass-Gruppe war RA General a. D. Sarinas. „Die elf litauischen Verteidiger, unter ihnen der von Smetona 1926 abgesetzte Ministerpräsident Sleževičius, mussten sich durch Eid verpflichten, alles zu vermeiden, was der Autorität des Staates abträglich sein konnte. Sie waren alle gut national gesinnte Litauer, doch setzten sie der Anklagebehörde und dem Gericht so energisch zu, daß einer von ihnen, den Kownoer Professor Stankevičius, nach dem Prozess von seinen Studenten als ehrlos beschimpft und boykottiert, ein anderer Verteidiger aus seiner Kownoer Studentenverbindung ausgeschlossen wurde“.³¹

Die Anklageschrift war in litauischer Sprache verfasst und umfasste 508 Seiten. Das Generalkonsulat in Memel hat mit Schreiben vom 10. Oktober 1934 dem Auswärtigen Amt berichtet, dass die Anklageschrift nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern von dem Historiker Povilas Pakarklis (Geschichtslehrer in Pa-

²⁸ Der Name Monstavičius wird unterschiedlich geschrieben. In seiner Heidelberger Dissertation 1948 nannte er sich selbst als Staatsanwalt. Auch wenn diese Amtsbezeichnung nicht ganz korrekt sein sollte, werden wir Monstavičius als Staatsanwalt bezeichnen.

²⁹ Plieg, S.121.

³⁰ Rehberg, S.65.

³¹ Plieg, S.121.

nevėžys) verfasst wurde. Offensichtlich hat die Deutsche Gesandtschaft in Kaunas eine seitengleiche Übersetzung angefertigt, wovon sich zwei Exemplare im Archiv des Auswärtigen Amtes befinden.³² Die Anklageschrift wurde am 30. September 1934 von Oberstleutnant K. Rudminas (Staatsanwaltschaftsrat beim Kriegsgericht) und D. Monstavičius (Staatsanwaltschaftsrat bei der Appellationskammer) unterschrieben.³³

4. Der zeitliche Ablauf des Prozesses

Die litauische Regierung plante, den Kriegsberichtsprozess am 15. Januar 1935 -Tag der Abstimmung im Saargebiet- zu eröffnen. Unter dem Eindruck der scharfen Reaktion der deutschen Presse wurde der Eröffnungstermin auf den 14. Dezember 1934 vorverlegt; der Prozess fand im Sitzungssaal des litauischen Parlaments in Kaunas statt.

Zuerst wurden formale Fragen -die Personalien der Angeklagten- geklärt; die Verlesung der Anklageschrift begann am 21. Dezember 1934 und nahm drei Tage in Anspruch.³⁴ Am 28. Dezember 1934 erfolgte die Vernehmung des Angeklagten Freiherr von Sass, dem Vorsitzenden ('Führer') der CSA und am 31. Dezember 1934 die des Dr. Neumann, Vorsitzender ('Führer') der Sovog. Nach einer Unterbrechung wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen, das heißt, die Angeklagten und Zeugen vernommen.

³² Archiv des Auswärtigen Amtes in Berlin: In IV Rd: Pol. 3 D., R 84873 (508 Seiten) ; Pol. 3 D, R 84874 (509 Seiten) ; Pol. 3 D, R 84875 (nur bis S.119) ; Pol. 3 D, R 84876 (327 Seiten): Übersetzung der Anklageschrift in vier Rd. Akten betreffend Anklageschrift in dem Verfahren gegen Dr. Neumann, v. Sass und andere.

³³ Da es in diesem Zusammenhang nur begrenzt möglich ist, aus der Anklageschrift mit 508 Seiten zu zitieren, werden die folgenden Quellen herangezogen:

1. Litauische Regierung: Prozess Neumann, v. Sass und Genossen. Zusammenfassung der Anklageschrift Kaunas 1934. 42 S. Da es sich um eine amtliche Fassung handelt, kann sie als authentisch gelten. Es wird vornehmlich aus dieser Zusammenfassung zitiert.
2. Dionizas Monstavičius: Der Memelländische Prozess. Diss. Heidelberg 1948. Der Autor hat 'kilometerlang' aus der Anklageschrift zitiert; im Literaturverzeichnis nennt er sich als Verfasser.
3. Rehberg (auf S.68 ff.) weist darauf hin, dass seine Zitate aus der Anklageschrift, den Erklärungen von Prozessbeteiligten und den Veröffentlichungen des Memeler Dampfbootes entnommen sind, allerdings fehlen jeweils genaue Quellenangaben.
4. Archiv des Auswärtigen Amtes. IV RD 5010/34: Inhalt der Anklageschrift im Verfahren gegen Dr. Neumann, v. Sass und Genossen vom 27. Oktober 1934, verfasst vom Vortragenden Legationsrat von Grundherr, 15 Seiten. Es handelt sich um eine Analyse der Anklageschrift mit kritischen Anmerkungen.

³⁴ Rehberg, S.68.

Am 7. März 1935 fasste General Viemeris die bisherigen Beratungen aus der Sicht der Staatsanwaltschaft zusammen, am 12. März 1935 begann Professor Stankevičius der Verteidiger der Neumann-Grupp- mit seiner Verteidigungsrede, es folgten die Plädoyers der übrigen Verteidiger und die der Angeklagten. Nach Rehberg und Monstavičius wurde das Urteil am 26. März 1935 und nach Plieg in seiner endgültigen Fassung am 3. April 1935 verkündet.³⁵

Die Verurteilten reichten am 17. April 1935 Klage beim Kassationsgericht ein³⁶, das am 17. Mai 1935 - mit Ausnahme des Barons von der Ropp - die Urteile bestätigte. Somit waren die Urteile des Kriegsgerichtsprozesses rechtskräftig. Die vier zum Tode verurteilten hätten unverzüglich hingerichtet werden müssen. Ohne ein Gnadengesuch hat sie Präsident Smetona am gleichen Tag zu lebenslangem Zuchthaus begnadigt.

5. Die Anklagepunkte

Angeklagt waren die beiden Vorsitzenden Dr. Neumann (Sovog) und Pfarrer von Sass (CSA) sowie weitere 126 Einzelpersonen. Man könnte davon ausgehen, dass die Anklageschrift sich insbesondere mit den beiden Vorsitzenden und denjenigen Angeklagten befassen würde, die in diesen Parteien hervorgehobenen Funktionen ausübten. Das ist nicht der Fall, vielmehr wurde ein historischer Ansatz gewählt. Das ist vielleicht darauf zurückzuführen, dass der Verfasser der Anklageschrift (Pakarklis) Historiker war.

a) Der historische Ansatz der Anklageschrift

Die von der litauischen Regierung herausgegebene 'Zusammenfassung der Anklageschrift' beginnt mit den folgenden Sätzen:

„Bereits im Jahre 1924 wurde in Klaipėda-Gebiet eine geheime Organisation geschaffen, mit dem Ziele, das Klaipėda-Gebiet Litauen durch einen bewaffneten Aufstand zu entreißen. Es wurde sogar in der Nacht vom 4. auf 5. August desselben Jahres ein bewaffneter Aufstand geplant, zu dessen Durchführung die betreffende Organisation sich mit Organisationen eines fremden Staates in Verbindung setzte, um eine Unterstützung für den Plan zu erhalten. ... Obgleich der Aufstand nicht gelingen konnte, hat man von dem Vorsatz, das Klaipėda-Gebiet Litauen zu entreißen, nicht Abstand genommen“.³⁷

Diese Einleitung der Anklageschrift klingt dramatischer, als es tatsächlich war,

³⁵ Rehberg, S. 130; Plieg, S.134.

³⁶ Das Kassationsgericht, das vornehmlich in romanischen Ländern vorkommt, entspricht in etwa der Revisionsinstanz.

³⁷ Siehe die in der 33. Fußnote unter Punkt 1 zitierte Zusammenfassung der Litauischen Regierung (künftig „Zusammenfassung“), S.2.

denn Plieg hat in seiner Bonner Dissertation diesen Vorgang wie folgt dargestellt: Im Prozess wurde die 'Aufstandthese' vertreten. Da aber diese nicht durch die beschlagnahmten Waffen belegt werden konnte, berief sich der Ankläger, General Viemeris, auf einen angeblichen Putschversuch im Jahre 1924: „Damals war ein ehemaliger Feldwebel Blumenau angeklagt worden, er habe mit einer Truppe in Stärke von ca. 500 Mann die Kasernen in Memel stürmen, die litauische Garnison und die Polizei entwaffnen, alle wichtigen Punkte in der Stadt und im Hafen besetzen wollen; das Direktorium sollte abgesetzt und das Memelgebiet für unabhängig erklärt werden. Es sei geplant gewesen, von der Reichswehr in Tilsit 40 Maschinengewehre zu beschaffen, außerdem hätten Verstärkungen in Höhe von mehreren tausend Mann aus Ostpreußen kommen sollen. Die litauischen Behauptungen waren wenig wahrscheinlich ...“.³⁸ Obgleich davon die Rede war, dass 400 bis 500 Mann sich am Putsch beteiligten, wurden nur 18 Personen angeklagt (überwiegend zwanzig Jahre alt) und zu Zuchthaus zwischen zwölf und anderthalb Jahren verurteilt.

Aus der Anklageschrift gewinnt man den Eindruck, dass nur deutsche Memelländer mit Unterstützung einer 'fremden Macht' - das Deutsche Reich - mit illegalen Mitteln die Rückgliederung des Memelgebietes an Deutschland betrieben haben. Das ist eine einseitige Darstellung, die die litauischen Aktivitäten im Memelgebiet vollkommen ausblendet.

Wie bereits dargelegt, haben sowohl das Deutsche Reich als auch die Republik Litauen die Eingliederung des Memelgebietes in den litauischen Staat und die Konstruktion des Autonomiestatus als nur vorübergehend betrachtet. Vytautas Žalys beschreibt die antithetischen Standpunkte wie folgt:

Deutsche Position: „Für die meisten Deutschen schien die neue Situation zeitlich befristet zu sein, nur Übergangscharakter zu haben. ..., erschien die Unterstellung des Memelgebietes unter die Souveränität Litauens als größte historische Ungerechtigkeit und als der größte Fehler, der früher oder später korrigiert werden müsste“.

Litauische Position: „In Kaunas wurde der autonome Status des Memelgebietes als zeitweiliger Zustand auf dem Weg zur völligen Integration in den litauischen Staat angesehen“.³⁹

Beide Parteien haben es als legitim angesehen, mit allen legalen und auch weniger legalen Mitteln ihre Position durchzusetzen. Žalys beschreibt detailliert, wie Litauen bereits ab dem 23. Februar 1923 die Integration in den litauischen Staat betrieb.⁴⁰ Zu den unangenehmsten Ereignissen gehörte der Generalstreik vom 6.

³⁸ Plieg, S. 130 ff.

³⁹ Žalys, S.37 bzw. 35.

⁴⁰ Ebenda. S.39 ff.

bis 11. April 1923: Eine kommunistische Arbeiterdemonstration auf der Schmelz (Vorort von Memel) führte zu antilitauischen Losungen „Nieder mit allem, was litauisch ist!“ und zu „öffentlichen Drohungen, mit litauischen Politikern abzurechnen“. Die litauische Staatsmacht in Memel beschloss, „zur Wiederherstellung der Ordnung Waffengewalt anzuwenden“.⁴¹ Es gab mehrere Tote und Verwundete.

Ein weiterer heftiger Zusammenstoß fand 1924/25 wegen der evangelischen Kirche im Memelgebiet statt, die die litauische Regierung unabhängig von der Evangelischen Kirche in Preußen machen wollte. Dieser Versuch „endete wegen Nichtbeachtung der Besonderheiten des Memelgebietes mit der völligen, in erster Linie moralischen Niederlage der Regierung in Kaunas. In diesem Falle sahen die einheimischen Memelländer in deren Handlung einen Expansionsversuch des Katholizismus“.⁴²

Wie bereits dargelegt, haben die litauischen 'Integrationsbestrebungen' die Ergebnisse der ersten Landtagswahl am 10. Oktober 1925 missachtet. Aber man „behauptete, das Wahlergebnis sei durch Agitation gefälscht worden“.⁴³

Da gemäß Art. 1 des 'Statuts des Memelgebiets' das Memelgebiet „auf demokratischer Grundlage aufgebaut“ war, musste der Mehrfraktion die Regierungsbildung obliegen. Artikel 17 des Statuts bestimmte: „Der Präsident wird vom Gouverneur ernannt und bleibt so lange im Amt, als er das Vertrauen des Landtags hat. ... Das Landesdirektorium muss das Vertrauen des Landtags haben und muss zurücktreten, wenn der Landtag ihm sein Vertrauen versagt“.

Die litauische Regierung versuchte trotz der eindeutigen Mehrheitsverhältnisse ein litauisches Landesdirektorium einzusetzen. Daher schlug Gouverneur Žilius nacheinander den früheren Landesdirektor Dr. Gaigalaitis und den früheren Landtagspräsidenten Gailius und Borchertas vor, die vom Landtag abgelehnt wurden, daraufhin schlug er den ehemaligen Landesdirektor Jozupaitis vor, der gleichfalls abgelehnt wurde. Die Mehrheitsparteien beschwerten sich beim Völkerbund. „Am 12. Januar 1925 setzte die litauische Regierung mit der Ernennung des Nationallitauers Simonaitis ihren Willen durch. Die memeldeutschen Abgeordneten fanden sich mit ihm ab, weil sie glaubten, durch die wirtschaftlichen Umstände zum Nachgeben gezwungen zu sein“.⁴⁴ Es besteht kein Zweifel, dass sowohl die deutsche als auch die litauische Seite alle legalen und selbst illegalen Anstrengungen unternahmen, ihre jeweilige Position durchzusetzen. Es

⁴¹ Ebenda. S.43 ff.

⁴² Ebenda. S.49 ff.

⁴³ Plieg, S.35.

⁴⁴ Ebenda. S.36.

ist aber bemerkenswert, dass einleitend in der Anklageschrift des Neumann-Sass-Kriegsgerichtsprozesses lediglich auf die irrealen Attentatspläne des Feldwebels (sic!) Blumenau verwiesen wird, dass jedoch die eigenen regierungsamtlichen (sic!) antideutschen Maßnahmen verschwiegen wurden.

b) Die Vorwürfe der deutschen Einmischungen

Zentraler Vorwurf der Anklageschrift ist, mit reichsdeutscher Unterstützung einen Aufstand zu inszenieren und das Memelgebiet wieder an das Deutsche Reich anzugliedern. Diese Zentralthese wird in der Anklageschrift mit einer Reihe von Punkten unterfüttert, die belegen sollen, dass sich das Deutsche Reich einmischte und auch die Memeldeutschen systematisch daraufhin arbeiteten, das Memelgebiet Litauen zu entreißen. Hierauf soll nur cursorisch eingegangen werden:

„Das Generalkonsulat in Memel hat insbesondere den deutschen Lehrern amtlich bestätigt, dass sie auch dann ihre Beamtenrechte behalten, wenn sie die litauische Staatsangehörigkeit annehmen und im Memelgebiet verbleiben. Die deutschen Schulen wurden bevorzugt, die litauischen benachteiligt. Das Stadttheater in Memel wurde vom Reich künstlerisch und finanziell unterstützt. Das Evangelische Konsistorium in Memel wurde unterstützt, um das „deutsche Volksgefühl bei der Jugend“ zu heben. Die deutschfreundliche Presse (Memeler Dampfboot, Memelländische Rundschau und die Lietuwiszka Ceitunga) wurden finanziell unterstützt. Auch die Buchhandlungen und Bibliotheken dienten der anti-litauischen Propaganda. Der 1923 gegründete 'Memelländische Kulturbund' unterstützte deutsche Schulen, Kirchen, Sportklubs und verteilte Stipendien“.⁴⁵

„In den letzten Jahren habe der Einfluss der NSDAP zugenommen: Gottfried Feder hat in seiner Schrift 'Das Programm der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei' dargelegt, daß alle, in deren Adern deutsches Blut fließt, im nationalsozialistischen Reich vereint werden. Adolf Hitler hat in seinem Buch 'Mein Kampf' (S. 688) festgestellt: „... daß die Wiedergewinnung der verlorenen Gebiete nicht durch feierliche Anrufung des lieben Herrgotts erfolgt oder durch fromme Hoffnungen auf einen Völkerbund, sondern nur durch Waffengewalt. ... sondern auch die waffenmäßige Vorbereitung zu treffen für die endliche Befreiung und Wiedervereinigung der unglücklichen unterdrückten Teile“.⁴⁶

Anlässlich eines Sängerfestes am 29. Juni 1931 in Tilsit hat NS-Propaganda-

⁴⁵ Zusammenfassung, S. 3 ff.

⁴⁶ Eine Kontrolle des Zitates ergab, dass zwar auf den Seiten 688 und 689 die Wiedergewinnung der verlorenen Gebiete behandelt wird, aber nicht das wörtliche Zitat enthalten ist. Vielleicht handelt es sich um eine Rückübersetzung der litauischen Übersetzung in die deutsche Sprache. Dennoch entspricht das Zitat Hitlers Intentionen.

leiter, Dr. Josef Goebbels, als Ziel der Außenpolitik die „Wiederherstellung der Grenzen des Vorkriegsdeutschland und hauptsächlich in der Entreibung des Klaipėda-Gebietes von Litauen und seine Wiedereingliederung an das Deutsche Reich' gefordert“.⁴⁷

Diese unvollständige Nennung der deutschen Forderungen und Interventionen erweckt den Eindruck, dass es einseitige deutsche Maßnahmen waren, die das Ziel verfolgten, das Memelgebiet Litauen zu entreißen. Verschwiegen wird, dass auch Litauen sich um die vollständige Integration des Memelgebietes bemühte. Obgleich hierüber keine verlässlichen Quellen vorliegen, kann auf den litauischen Historiker Vytautis Žalys verwiesen werden, der in verklausulierter Form bemerkt, dass bereits vor der Besetzung des Memelgebietes im Januar 1923 verdeckt operiert wurde, um Einfluss im Memelgebiet zu gewinnen: Das Litauertum erlangte „dank der Aktivitäten der dortigen litauischen Vertretung (die von Hauptmann Leopoldas Dymša, später von Jonas Žilius geleitet wurde) eine immer stärkere Stellung. Die geheime Finanzierung durch Kaunas und aus privaten Fonds von in den USA lebenden Litauern ermöglichte es, allmählich eine recht bedeutende Rolle in der Presse des Gebietes zu spielen, wichtige Immobilienkäufe zu tätigen und einen größeren Teil der einheimischen Bevölkerung anzuziehen. Im Herbst 1922, nach Beginn der Vorbereitung auf die entscheidende Aktion vom Januar 1923, war es für Kaunas besonders wichtig, ökonomisch möglichst tief ins Memelgebiet einzudringen (ohne hier die Maßnahmen der litauischen Regierung analysieren zu können, die sie zum wirtschaftlichen Druck auf das Gebiet getroffen hat) und möglichst viele Anhänger eines Anschlusses des Memelgebietes an Litauen zu gewinnen und zu vereinen“.⁴⁸ Es ist bedauerlich, dass sich Žalys nicht bereit fand, die Maßnahmen der litauischen Regierung zu analysieren bzw. zu beschreiben.

Dieses war kein einmaliger Vorgang, denn unter dem Gouverneur Jonas Navakas (1933-1935) wurde die ökonomische Lituanisierung intensiviert und systematisiert. Diese Maßnahmen beschreibt Žalys wie folgt: „Unter Gouverneur Jonas Navakas ist auch der Ankauf von Haus- und Grundbesitz im Memelgebiet intensiviert worden (dieser Prozess hielt auch später an, als man Immobilien von Personen jüdischer Nationalität erwarb, die, erschrocken über die Vorgänge in Deutschland, in sicherere Gebiete umzuziehen begannen). Dahinter standen bestimmte Intentionen der zentralen Staatsmacht, deren Urheber wahrscheinlich der litauische Konsul in Königsberg war. ... Nach seinen Empfehlungen sollten hier möglichst viele Immobilien, insbesondere Grund und Boden gekauft, darauf Litauer angesiedelt, möglichst viele patriotisch gesinnte Intellektuelle ins

⁴⁷ Zusammenfassung, S.7 .

⁴⁸ Žalys, S. 21.

Land geholt, politische Vereinigungen gegründet sowie möglichst viele Behörden und wissenschaftliche Institutionen dorthin verpflanzt werden etc. Es gab auch noch mehr schöne Projekte, für deren Verwirklichung man während der Wirtschaftskrise jedoch weder Geld noch andere praktische Möglichkeiten hatte, ...“. Es waren „Maßnahmen für eine künftige großlitauische Kolonisierung des Memelgebietes“.⁴⁹

Wenn die Staatsanwaltschaft im Neumann-Sass-Kriegsgerichtsprozess 'einer fremden Macht' - dem Deutschen Reich - die unzulässige Intervention im Memelgebiet vorwirft, dann kann man auch der 'zentralen Staatsmacht' - der Regierung in Kaunas - den Vorwurf machen, dass diese systematisch gegen die von ihr unterzeichnete Memelkonvention verstoßen hat. Wie konnte man Memeldeutsche und (indirekt) das Deutsche Reich anklagen, wenn man selbst gegen den völkerrechtlich bindenden Autonomievertrag verstieß?

Zwar hat das Deutsche Reich den Friedensvertrag von Versailles unterschrieben und damit auch die Abtretung des Memelgebietes rechtlich akzeptiert, aber es als legitim angesehen, die Rückkehr zum Reich vorzubereiten. Auch Litauen hat rechtsverbindlich die Memelkonvention unterzeichnet und damit formal die Autonomie anerkannt, aber es gleichfalls als legitim angesehen, die Lituanisierung und damit die vollständige Integration in den litauischen Staat zu betreiben. Diese zentralen Vorwürfe der Anklageschrift sind einseitig und verschweigen die litauischen Vertragsverletzungen.

Trotz der Übereinstimmung der deutschen und der litauischen Verhaltensweisen besteht ein Unterschied: Präsident Wilson hat das Selbstbestimmungsrecht der Völker und der Menschen gefordert. Aber im Memelgebiet wurde keine Volksabstimmung darüber durchgeführt, ob die Bevölkerung bei Deutschland verbleiben oder Litauen angehören wollte. Die erste Landtagswahl 1925 (und die folgenden Wahlen) ergaben, dass über 80% der Wähler sich für Deutschland entschieden. Diese Mehrheit gab sowohl den Memeldeutschen als auch dem Deutschen Reich das moralische - nicht das formale - Recht, zu Gunsten der Mehrheit der Memelländer zu intervenieren, zumal Litauen diese Mehrheitsverhältnisse ignorierte und durch den Gouverneur litauisch dominierte Landesdirektorien installierte.

c) Die 'Entreißung' des Memelgebietes von Litauen

In der Anklageschrift wird ausführlich dargestellt, dass die NSDAP Organisationen geschaffen hatte, „durch welche sie das Klaipėda-Gebiet zu entreißen suchten. ... der ‚Memellandbund‘ würde seine Arbeit bis zur Erreichung des Zieles fortsetzen. Das Klaipėda-Gebiet gehöre zu Deutschland und müsse der

⁴⁹ Ebenda. S.63.

litauischen Willkür- und Gewaltherrschaft entrissen werden“.⁵⁰ Neben den ideologischen NS-Forderungen wurde auch eine militärische Organisation gebildet, die sich 'Sturm-Abteilung Memelgebiet' nannte. „Auch diese Organisation hatte zum Ziele, das Klaipėda-Gebiet Litauen zu entreißen“.⁵¹ „Die NSDAP und ihre verwandten Organisationen verfolgten den Zweck, einen bewaffneten Aufstand vorzubereiten, eine bewaffnete Unterstützung bereit zu halten und diese nötigenfalls zu gewähren“.⁵² In München wurde ein Propagandabüro mit der 'Abteilung Ostland' eingerichtet, bereits 1928 wurde eine geheime Abteilung der NSDAP im Memelgebiet eingerichtet, die von Tilsit aus instruiert wurde. Als die Nationalsozialisten 1933 in Deutschland an die Macht kamen, haben die Hitlerleute des Klaipėda-Gebietes gegen Litauen gerichtete Ansprachen gehalten und Versprechungen abgegeben, das Klaipėda-Gebiet mit Gewalt Deutschland einzuverleiben.

Bei der Memeler Wahl zum Stadtrat im Mai 1933 hat die CSA - die Memeler Abteilung der NSDAP - mehr Sitze gewonnen als Kandidaten aufgestellt waren. „Nur mit Terrormitteln konnten diese Wahlerfolge erzielt werden. Man sprach während der Wahlkampagne ganz deutlich davon, daß (die) CSA das (Memel)Gebiet Deutschland anverleiben wird und wer für die CSA nicht stimmen wird, mit dem wird dann abgerechnet“.⁵³ Die CSA sei eine 'maskierte NSDAP'. Aber: Die Satzung der CSA war formal einwandfrei und wurde daher durch Beschluss des Amtsgerichtes Memel vom 15. Juni 1933 unter der Nr. 164 registriert.

Vor Weihnachten 1933 kam aus Deutschland der SA-Sturmführer Müller nach Heydekrug: „Er sagte, wenn der Befreiungskampf um das Klaipėda-Gebiet beginnen wird, dann wird die bewaffnete deutsche SA über den Nemunas (über die Memel) kommen und ihre Hand den Klaipėda-Deutschen reichen. Sie würden auch Waffen liefern und alle würden durch Zusammenarbeit das Klaipėda-Gebiet an Deutschland wieder angliedern“.⁵⁴

In psychologischer Hinsicht bedürfen die in der Anklageschrift gebrauchten Begriffe Aufstand, Entreißung und Eingliederung in das Deutsche Reich der Interpretation: Wenn die große Mehrheit der Bewohner des Memelgebietes 'echte' Litauer gewesen wären und eine Vereinigung mit der jungen litauischen Republik gewünscht hätten, dann wäre in der Anklageschrift die geradezu manische Angst vor einem Aufstand im Memelgebiet, die Gefahr der 'Entreißung'

⁵⁰ Zusammenfassung, S.8 ff.

⁵¹ Ebenda. S.9.

⁵² Ebenda. S.10 ff.

⁵³ Ebenda. S.12.

⁵⁴ Ebenda. S.21.

und schließlich die Wiedervereinigung mit Deutschland nicht zum Ausdruck gekommen. Vytautas Žalys gibt eine Erklärung für diese Verhaltensweise: Er weist darauf hin, dass bei den Reichstagswahlen vor 1900 (sic!) „es niemals gelungen (ist), einen eigenen Kandidaten nur mit Stimmen der preußischen Litauer selbst in sehr litauischen Kreisen in den Reichstag zu bringen“.⁵⁵ In den 1892, 1896, 1902 und 1904 nach Berlin geschickten Petitionen ist „kein einziges Wort über eigene politische Ansprüche und erst recht keine Andeutung (enthalten), die irgendwie Bezug nimmt auf die litauischen Zustände am rechten Ufer des Memelflusses“.⁵⁶ Diese Feststellung ist deshalb von Bedeutung, weil vor 1914 der Nationalstaatsgedanke noch nicht dominierte, sondern erst nach dem Ersten Weltkrieg zu Gebietsansprüchen führte.

Als die Regierung in Kaunas die Besetzung des Memelgebietes 1923 vorbereitete, suchte sie einen memellitauischen ‘Aufstandsleiter’. Aber „Dr. Vilius Gaigalaitis erklärte, indem er den Vorschlag, politischer Aufstandsleiter zu werden, kategorisch zurückwies, daß eine solche Funktion mit seinem Status als Geistlicher unvereinbar sei“⁵⁷. Ein analoges Angebot lehnte auch Jokubas Stikloraitis ab und schützte dabei seinen Gesundheitszustand vor. Die Situation rettete Erdmonas Simonaitis, dessen Einverständnis (er hatte sich vorher bestimmte Garantien für den Fall eines Misserfolges ausbedungen) als ein großer Erfolg von Kaunas einzuschätzen ist; denn im Falle der Absage dieses Politikers wäre die litauische Regierung in eine sehr missliche Lage geraten“.⁵⁸

Nicht nur im Memelgebiet, sondern auch in Kaunas gab es Vorbehalte: Bei der Suche nach militärischen Anführern des Einmarsches in das Memelgebiet gab es Schwierigkeiten; denn die ausgewählten Kandidaten - die sich in den Unabhängigkeitskämpfen mit Polen und Bolschewiken als tapfer erwiesen hatten - haben oft aus ganz banalen Gründen abgesagt. Der damalige Ministerpräsident Ernestas Galvanuskas analysierte diese Haltung der Offiziere und kam zu dem Ergebnis: „Die litauischen Offiziere betrachteten die Angliederung des Memelgebietes nicht als Verteidigung ihres Vaterlandes! ... es gab mithin wechselseitig, bei Großlitauern wie bei Kleinlitauern, einen Mangel an ‚Patriotismus‘“.⁵⁹

Im Klartext bedeutete dieses, dass weder die Großlitauer noch die Preußisch-

⁵⁵ Žalys, S.13. Bei den Reichstagswahlen 1874 erhielt Friedrich Kurschat nur 30 Stimmen, 1877 votierten für ihn 711 von 11.000 Wählern, im gleichen erhielt Dr. Albert Ziegler, der für die Litauer kandidierte, nur 292 Stimmen.

⁵⁶ Ebenda. S.15.

⁵⁷ Die Begründung von Gaigalaitis ist deshalb pikant, weil er bereits 1919 aus gesundheitlichen Gründen als Pfarrer in den Ruhestand ging.

⁵⁸ Ebenda. S.27 und 29.

⁵⁹ Ebenda. S.29.

Litauer an einer Eingliederung des Memelgebietes in die Republik Litauen interessiert waren.

Selbst wenn man diese Warnzeichen nicht ernst nahm, so musste man doch das Ergebnis der ersten Landtagswahl am 19. Oktober 1925 ernst nehmen, weil die litauische Liste nur zwei, aber die deutsche 27 Sitze errang. Wenn die Politiker in Kaunas Realpolitik betrieben hätten, dann hätten sie erkennen müssen, dass die Annexion des Memelgebietes ein Fehler war, der in überschaubarer Zeit - in welcher Form auch immer - korrigiert werden würde, wobei Litauen nicht der Gewinner sein dürfte.

Wir haben das litauische Verhalten im Allgemeinen und die Anklageschrift im Besonderen aus den folgenden Gründen als Ausdruck einer manischen Angst bezeichnet: Wenn vor 1990 bzw. 1914 einige Preußisch-Litauer direkt in den Reichstag gewählt worden wären, wenn in den Petitionen politische Forderungen erhoben worden wären, wenn die litauischen Offiziere die Besetzung des Memelgebietes begrüßt hätten, wenn einige Preußisch-Litauer freudig die Funktion der Aufstandsführung übernommen hätten, wenn in der Landtagswahl 1925 die litauische Liste nicht zwei, sondern 18 oder 20 Sitze errungen hätte (später auf Grund der Abwanderung der Deutschen und der Zuwanderung der Litauer 22-24 Sitze), dann hätte die Regierung in Kaunas mit großem Selbstbewusstsein das Memelgebiet annektiert und auf längere Sicht die deutsche Minderheit assimiliert, so dass das Memelgebiet ein integraler Bestandteil Litauens geworden wäre. Das Deutsche Reich hätte - wie in Elsaß-Lothringen - mehr oder minder tatenlos zuschauen müssen. Die Angst vor dem Aufstand, der Entreibung und der Angliederung an Deutschland wäre überflüssig gewesen, der Kriegsverichtsprozess hätte nicht stattgefunden. Es ist die Tragik der litauischen Politiker, diese historischen Zusammenhänge entweder nicht erkannt oder aber bewusst negiert zu haben.

Es sei noch auf folgendes hingewiesen: In der Klageschrift werden Vorwürfe an 'eine fremde Staatsmacht' gerichtet, damit ist das Deutsche Reich gemeint. Sicherlich gibt es formale Gründe, das Reich und die Memelländer - so zum Beispiel die Reise von Dr. Böttcher nach Berlin - zu kritisieren. Aber der folgende Vergleich wäre von Interesse: Polen hat das Wilna-Gebiet besetzt, was Litauen nicht anerkannte. Litauen hat - wie Deutschland im Memelgebiet - offen und verdeckt im Wilna-Gebiet operiert, um das Litauertum unter der polnischen Herrschaft zu stärken und um eine Rückgliederung zu ermöglichen.

d) Der Vorwurf des Aufstandes

In der bereits zitierten Heidelberger juristischen Dissertation geht der Staatsanwalt Dionizas Monstavičius im dritten Kapitel auf die „Förderung des Umsturzgedankens, Bildung von Umsturzorganisationen und Kampfgruppen und Vorbe-

reitung zum bewaffneten Aufstand durch den Nationalsozialismus“ ein.⁶⁰ Es soll in erster Linie der Vorwurf des bewaffneten Aufstandes behandelt werden. Es wurde nicht nur rhetorische Propaganda für die Entreibung des Memelgebietes gemacht, sondern auch „gleichzeitig mit der Aufstellung bewaffneter Verbände zur Besitzergreifung des Memellandes begonnen“: In Tilsit wurde der 'Wehrwolf' gegründet, die Kampfgruppe 'Sturmabteilung Memelgebiet' wurde von einem Offizier geführt.⁶¹ Es soll auf den 'Wehrwolf' eingegangen werden.

Grammatikalisch handelt es sich nicht um den Wehrwolf, sondern um den Werwolf: Das ist in animistischen Vorstellungen von der Seele als einem von dem Körper unabhängig existierenden Wesen, von der schlafenden Menschen verlassenden Seele, die sich in einen menschenmordenden Wolf verwandelt.

Der Führer der Tilsiter Werwolf-Gruppe, Willy Woehlke, erließ einen Aufruf, in dem es heißt: „Schon vor einiger Zeit traten Personen und Gruppen im Memelland auf, die aktiv und passiv den Kampf der Memelländer unterstützten. Neben diesen Gruppen im Memelland hat sich jedoch eine aktive Gruppe in Tilsit gebildet, die eine besondere Aufgabe hat“.⁶²

Für eine Anklageschrift ist diese eine sehr 'dünne' These: Es gibt keine konkreten Zahlen über die Größe des Tilsiter Werwolfs und es gibt auch keine Angaben darüber, welche „besonderen Aufgaben“ die Gruppe hat bzw. welche Aktivitäten bereits durchgeführt wurden. Es handelt sich um eine pseudo-empirische Leerformel, die strafrechtlich nicht ergiebig ist.⁶³

Es wurden memelländische Jugendgruppen besonders in der Führung eines Aufstandes gegen Litauen ausgebildet; auch hier fehlen konkrete Angaben über die Zahl der Jugendlichen und deren Aktivitäten. Die ostpreußische SA und die anderen Kampfgruppen sangen ein Kampflied, das etwa wie folgt ausklang: „Ihr Brüder jenseits der Memel, wir werden euch den Schwur halten, wir werden nicht eher ausruhen, bis das Memelland aus litauischer Knechtschaft befreit ist“.⁶⁴

Die bereits 1928 gegründete nationalsozialistische Bewegung im Memelgebiet war ein getreues Abbild der NSDAP im Reich, die sich über das gesamte Memelgebiet ausgebreitet hat. Sie wurde durch die Kreisleitung in Tilsit gesteuert. Konkrete Angaben über die Zahl der Mitglieder, die Struktur der Organisation

⁶⁰ Monstavičius, S.28 ff.

⁶¹ Ebenda, S.30.

⁶² Ebenda, S.30.

⁶³ Die verbale Ankündigung von Werwolf-Gruppen ist kein Beleg dafür, dass diese aktiv wurden und erfolgreich waren.

⁶⁴ Monstavičius, S.31.

usw. fehlen. Der Charakter dieser Gruppe manifestiert sich in einem Aufruf anlässlich des 500. Todestag von Witold dem Großen: „Das Memelland und seine Kultur wurde durch deutsches, germanisches Blut seiner deutschen Bewohner geschaffen und nicht durch Witold den Großen“. ⁶⁵ Dieser Aufruf beweist, dass das NS-Gedankengut von der Kreuzzugstheorie abgeleitet ist und die Ziele des Deutschen Ordens verfolgt. Bereits 1932 wurden NS-Stoßtrupps im Memelgebiet gebildet, die die Stärke und Bewaffnung der litauischen Garnison in Memel erkunden sollte (die Stärke der Sabrowsky-Gruppe betrug 200 Mann). Als Signal für den Aufstand sollte die Kaserne gesprengt werden, sofort sollten SA-Abteilungen über die Grenze zur Hilfe eilen. Die Sprengung und der Aufstand wurden vereitelt, da die Sabrowsky-Gruppe aufgedeckt wurde. Dann folgt - überraschend - eine Begründung für das schlechte Abschneiden der litauischen Listen bei den Landtagswahlen:

„Unter diesen Umständen waren die Wahlen zum memelländischen Landtag nicht mehr der Ausdruck freien Volkswillens. Der Wähler im Memelland war nicht mehr frei von Furcht. Er musste befürchten, daß das Memelland jederzeit an Deutschland zurückgegeben werden könnte, und daß es ihm schlecht ergehen würde, wenn er litauisch gewählt hätte. Dieser seelische Druck war der wichtigste Faktor, der die nationale Widerstandskraft und die Treue zum Volkstum und Staat zerbrach. Darum ist es nicht verwunderlich, daß trotz einer litauischen Volksmehrheit im Memelland eine nennenswerte Zahl litauischer Bewohner deutsche Listen gewählt haben. Der letzte Landtag, in dem die deutschen Parteien die absolute Mehrheit hatten, war die Frucht dieser seelischen Vergewaltigung der Wählermassen“. ⁶⁶

Da Staatsanwalt Monstavičius diese Aussagen im Zusammenhang mit dem geplanten Aufstand macht, soll hierzu in einem Exkurs Stellung genommen werden:

1) Monstavičius berichtet in seiner Dissertation, dass 1932 NS-Stoßtrupps im Memelgebiet gebildet wurden. Folglich können sich seine Aussagen über das Wahlverhalten der Bevölkerung und die Wahlergebnisse kaum auf die Wahlen 1932, wohl aber auf die von 1935 und 1938 beziehen. Der litauische Stimmenanteil betrug 1932 = 19,2%, 1935 = 18,8% und 1938 = 12,8%. Bei sämtlichen Wahlen hatten die deutschen Listen die absolute Mehrheit und nicht erst in der letzten Landtagswahl 1938.

2) Da die Nazi-Stoßtrupps erst 1932 installiert wurden, können sie keinen Einfluss auf die Landtagswahlen 1925, 1927 und 1930 gehabt haben. Der litauische Stimmenanteil betrug 1925 = 6%, 1927 = 16% und 1930 = 17,8%. Auch bei

⁶⁵ Ebenda. S.33.

⁶⁶ Ebenda. S.34 ff.

diesen Wahlen lag die absolute Mehrheit bei den deutschen Listen.

3) Da die geplante Sprengung der Kaserne und der geplante Aufstand vereitelt wurde, konnten diese Planungen keinen Einfluss auf die Wahl von 1932 haben; für die Wahlen 1935 und 1938 dürfte der Zeitabstand zu groß gewesen sein.

4) Selbst wenn man - unrealistisch - einen solchen Einfluss unterstellt: Wie konnte dieser entstehen, da es sich um geheime Wahlen handelte? Kein Wähler musste befürchten, dass seine Wahlentscheidung bekannt wurde und er deswegen Repressalien zu befürchten hatte.

5) Bemerkenswert ist die Wortwahl von Monstavičius „.... das Memelland jederzeit an Deutschland zurückzugeben werden könnte“. Erstaunlich sind die Worte „jederzeit“ und „zurückgegeben“. Offensichtlich ging Monstavičius um 1932 davon aus, dass die Rückgabe nicht irgendwann in der Zukunft, sondern „jederzeit“ erfolgen könnte. Noch bedeutsamer ist das Wort „zurückgegeben“. Monstavičius spricht stets vom Aufstand und von der Entreibung, den zentralen Anklagepunkten, nunmehr aber von der Rückgabe des Memelgebietes durch die Republik Litauen an das Deutsche Reich. Da eine Rückgabe einvernehmlich und nicht gewaltsam erfolgt, müsste es sich um eine vertragliche Regelung handeln, wie sie im März 1939 vereinbart wurde.

6) Die von Monstavičius so stark betonte „seelische Vergewaltigung der Wählermassen“ war unbegründet; denn sowohl die deutsche als auch die litauische Seite haben massiven Wahlkampf geführt und Beeinflussung der Wähler betrieben. Da die Wahlen geheim waren, kann keine „seelische Vergewaltigung der Wählermassen vorgelegen haben. Im Übrigen wurde im Rahmen der Rückgabe des Memelgebietes durch Notenaustausch vom 27. März 1939 eine deutsch-litauische Amnestievereinbarung getroffen.⁶⁷

Staatsanwalt Monstavičius, der die Anklageschrift im Kriegsprozess in Kaunas formulierte, hat in seiner Heidelberger Dissertation entweder die historischen Fakten nicht gekannt (was unwahrscheinlich sein dürfte) oder diese verfälscht. Beides ist für eine Dissertation problematisch.

Kehren wir zurück zu den Thesen vom Aufstand im Memelgebiet, der zur Entreibung führen sollte:

Es dürfte kein Zweifel bestehen, dass mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland auch die deutschen Memelländer Auftrieb erhielten. Im Reich wurden martialische Reden gehalten, so zum Beispiel: „SA-Führer erklärten, daß der Einmarsch ins Memelland bevorstehe und daß nur der Befehl hierzu erwartet werde. Sollte beim Einmarsch ins Memelland stärkerer Wider-

⁶⁷ Die Amnestievereinbarung ist abgedruckt bei Schätzel, S.30.

stand seitens der Litauer geleistet werden, so war in Königsberg Wehrmacht bereitgestellt... In Memel selbst und überhaupt im ganzen Memelland wurden nachts Plakate angeschlagen mit Aufschriften wie ‚Litauen verrecke‘, ‚Szamaiten raus‘ und ‚Heil Hitler‘. überall wurde geflüstert: "bald kommt Hitler"⁶⁸

Die immer mehr offen ausgesprochenen Anspielungen auf den bevorstehenden Umsturz führten dazu, dass der Kriegskommandant⁶⁹ am 17. Juli 1933 die Abhaltung von Versammlungen jeder Art ohne seine Genehmigung verbot. Als Folge dieses Verbotes wurden die Versammlungen der Sovog sowie militärische Übungen geheim abgehalten und zum Teil von der Polizei ausgehoben.

Sowohl die Heidelberger Dissertation des Staatsanwaltes Monstavičius - die weitestgehend eine zusammenfassende Kopie der von ihm verfassten Anklageschrift ist - als auch die offizielle deutsche 'Zusammenfassung' der Anklageschrift befassen sich mit der nationalsozialistischen Infiltration des Memelgebietes, insbesondere in den Jahren 1932 bis 1934.

Als Beispiel wird eine geheime Versammlung in Jugnaten am 23. November 1933 um 18 Uhr skizziert: Der Kreisleiter des Kreises Šilutė (Heydekrug), Paul Brokoph, und der Sovog-Propagandachef, Dr. Endrejat, riefen eine geheime Versammlung ein, an der 19 Personen teilnahmen. Dr. Endrejat hatte zwei Aufsätze vor sich, darunter die 'Geschichte des Memellandes', aus der er vorlas. Das Landtagsmitglied Dommasch brachte Adolf Hitlers Buch 'Mein Kampf' mit, die Seiten 101 und 708 waren durch Papierschnitzel vermerkt. Die Polizei hatte Kenntnis von dieser Geheimversammlung erhalten und begab sich zum Versammlungsort. Als die Polizei ankam, beendete Dr. Endrejat seine Vorlesung und begann in Anwesenheit der Polizei über Kartoffeln zu sprechen. Bei Hausdurchsuchungen fand man NS-Schriften, auch Hitlers 'Mein Kampf'. In der Geheimversammlung versuchte Dr. Endrejat zu beweisen, „daß die Litauer die größten Feinde des Klaipėda-Gebietes seien und die alten Einwohner des Gebietes, die für Litauen tätig sind, wie Prof. Gaigalaitis, Simonaitis, Vanagaitis, Toleikis, Borchertas und Jankus, Landesverräter seien. ... Deshalb kämpfen sie nicht nur für sich und ihre Kinder, sondern kämpften als die bevollmächtigten Adolf Hitlers für seine Raumpolitik, für den Osten“. Um einer polizeilichen Vernehmung zu entgehen, begab sich Dr. Endrejat - auf Empfehlung von Dr. Neumann - nach Deutschland.⁷⁰

Aus heutiger Sicht (2009), sind derartig schwülstige Tiraden nicht nachvollziehbar, vor nahezu 80 Jahren mögen sie nicht nur verständlich, sondern auch

⁶⁸ Monstavičius, S.36.

⁶⁹ Monstavičius spricht vom Kommandanten, nicht vom Kriegskommandanten.

⁷⁰ Zusammenfassung, S.29-31.

üblich gewesen sein. Mit diesen Reden konnte man die Bevölkerung emotionalisieren und damit die politischen Grundlagen für aggressive Handlungen schaffen. Für einen Aufstand war aber erforderlich, über militärisch ausgebildete Mannschaften mit entsprechender Ausrüstung zu verfügen.

In der 'Zusammenfassung' wird dargelegt, dass Martin Brukandt im Sommer 1933 nach Königsberg zu den SA-Pionieren zum militärischen Vorbereitungskursus in Königsberg entsandt wurde. Dort wurden sie unterrichtet, wie mit der Waffe umzugehen ist, es wurden militärische Felddienstübungen abgehalten, wie man sich vor dem Feind verbergen und sich dem Gelände anpassen kann, wie man einen Fluss überschreitet und Brücken baut bzw. sprengt. Bei Beendigung des Kurses erhielt er den Rang eines Scharführers. Wer ein wenig vom 'militärischen Handwerk' versteht, der wird unschwer feststellen, dass es sich um eine rudimentäre Ausbildung eines Rekruten handelt, die für Manöver, nicht aber für einen Aufstand - kriegerische Handlungen - geeignet ist, da der Gegner besser ausgebildet und ausgerüstet ist.⁷¹

Ein anderes Beispiel ist die militärische Übung von 30 jungen Männern bei Wischwill am 23. September 1933: Mit Rucksäcken ausgerüstet marschierten diese zum Wischwill-Wald, um militärische Übungen abzuhalten. Im Wald waren 28 Personen, darunter fünf Kinder, zehn von Ihnen waren mit grünen Hemden uniformiert. Als die Polizei anrückte, ergriffen die meisten die Flucht, zwei wurden gefasst, die Kinder blieben zurück, es wurden fünf Spaten gefunden und große Schützengräben. Sinn der Übung sei gewesen, den Bau von Gräben zu üben, was wahrscheinlich die Bauernsöhne ohnehin verstanden; die gefundenen Spaten waren groß und konnten nur von Erwachsenen - nicht von Kindern - gehandhabt werden, das haben Sachverständige festgestellt. Fachkundige Militärs mögen beurteilen, ob derartige „militärische Übungen“ geeignet waren, einen Aufstand zu realisieren. Selbst wenn die militärische Ausbildung effizient gewesen sein sollte: Über welche Ausrüstung - leichte und schwere Waffen, bis hin zu Granatwerfern und Geschützen - verfügten die jungen Memelländer? Hätten sie, da sie Schützengräben ausheben konnten, der litauischen Armee nennenswerten Widerstand leisten können?⁷²

Zum Glück ist es nicht zu einer militärischen Auseinandersetzung gekommen, so dass die „militärisch ausgebildeten“ Memelländer nicht ihre Unfähigkeiten unter Beweis stellen mussten. Es ist bemerkenswert, dass diese „militärischen Übungen“ in der Anklageschrift als Beweismaterial für den geplanten Aufstand herangezogen wurden. Militärisch betrachtet handelte es sich um 'Spielscharen', nicht um ernst zu nehmende Soldaten.

⁷¹ Ebenda.S.33.

⁷² Ebenda. S.35.

Sowohl die 'Zusammenfassung' als auch die Dissertation von Monstavičius erwecken den Eindruck, dass das Memelgebiet in den Jahren 1932 bis 1934 ideologisch und militärisch durch die Deutschen - insbesondere mit Hilfe aus dem Reich - unterwandert und ein Aufstand sowie eine Entreißung geplant waren. Dabei wird nicht erwähnt, dass das Deutsche Reich bereits mit der Unterzeichnung des Versailler Friedensvertrages daran arbeitete, den als Unrecht empfundenen Vertrag zu korrigieren und letztlich auszuhebeln. Dazu gehörten die Kriegsschuldthese, die Reparationen und nicht zuletzt die abgetretenen Gebiete, wozu auch das Memelgebiet gehörte. Wie bereits dargestellt, hat die Weimarer Reichsregierung bereits um 1930 Wirtschaftssanktionen gegen Litauen verhängt, um zu Konzessionen im Memelgebiet zu gelangen (was allerdings misslang).

Vytautas Žalys hat am Ende seiner Untersuchung, warum Litauen im Memelgebiet gescheitert ist, 1992/93 (sic!) festgestellt: „Bei der Analyse der Gründe der Mißerfolge Litauens im Memelgebiet darf man nicht alles nur auf ständige Einmischungen Deutschlands in die Angelegenheiten des Gebietes oder auf Terror der Nazis zurückführen. Die Ursachen des Scheiterns liegen, wie wir schon erwähnt haben, bedeutend tiefer. ...“.⁷³

Diese Erkenntnis kam ein halbes Jahrhundert zu spät und wird auch heute noch nicht von allen litauischen Historikern geteilt.

e) Die Aufstandstheorie in der Gerichtsverhandlung

Ein Gerichtsverfahren hat mehrere Phasen: Entweder von Amtswegen oder auf Grund einer Anzeige werden Ermittlungen angestellt, die in eine Anklage münden können, die Anklage wird in einer Anklageschrift zusammengefasst. Auf der Grundlage der Anklage wird eine Gerichtsverhandlung durchgeführt, in der der Staatsanwalt die Anklage und der Verteidiger die Position des Angeklagten vertritt. Auf der Grundlage der Argumente und Beweise des Klägers und des Verteidigers fällt das Gericht das Urteil, gegen das Berufung bzw. Revision zugelassen werden kann.

Die 508 Seiten starke Anklageschrift vertritt - wie dargelegt - die Position der Staatsanwaltschaft, das heißt, die der Republik Litauen. Die Anklageschrift konnte weder den Gang der Gerichtsverhandlung noch das Urteil berücksichtigen. Dagegen hat Staatsanwalt Monstavičius - der die Anklageschrift maßgeblich formulierte - seine juristische Dissertation „Der memelländische Prozess“ 1948 der Universität Heidelberg eingereicht, rund 15 Jahre nach der Gerichtsverhandlung 1934/35. Es wäre sachgerecht gewesen und hätte einer Dissertation gut angestanden, wenn er zumindest den Gang der Gerichtsverhandlung skiz-

⁷³ Žalys, S.89.

ziert (besser noch: ausführlich dargestellt) hätte. Das ist nicht der Fall, denn auf die Anklage folgen sehr detailliert (S. 90-122) die Urteile. Es ist ein sehr unbefriedigendes Verfahren.

Im Fünften Kapitel der Dissertation erfolgt die 'Formulierung des Tatbestandes', darunter versteht Monstavičius offensichtlich die Anklagepunkte.⁷⁴

Am 9. Februar 1934 gehörten der Sovog (Dr. Neumann) 5.968 (richtig: 5.986) und der CSA (von Sass) 2.258 Mitglieder an, insgesamt 8.244 Mitglieder.⁷⁵ Es wäre interessant gewesen, wenn sowohl in der Anklageschrift als auch in der Dissertation diese Zahlen in Bezug zur litauischen Armee gesetzt worden wären. In Ermangelung von exakten Daten soll sehr vereinfachend unterstellt werden, dass die litauische Armee 50.000 Mann stark war. Konnte man mit 8.244 Sovog-/von Sass-Anhängern einen Aufstand gegen 50.000 ausgebildete Soldaten inszenieren?

Monstavičius gibt an, dass auf Grund von Hausdurchsuchungen die litauische Polizei 182 illegale Schusswaffen, davon 152 Militärgewehre, fand; außerdem verfügten sie über 922 genehmigte Waffen (damit dürfte der Waffenbesitzschein gemeint sein). Er geht nicht darauf ein, ob man mit dieser Ausrüstung einen Aufstand erfolgreich durchführen kann. Ohne Zusammenhang und unmittelbar schließt Monstavičius die folgende Aussage an:

„Der geschilderte Tatbestand beweist, daß die memelländischen autonomen Stellen bereits dem von Deutschland ernannten Führer unterstellt waren. Der Gouverneur des Memellandes wurde auf die Weise in eine um so drastischere Situation gedrängt, als er es praktisch weder mit dem Direktorium noch mit dem Landtag zu tun hatte, sondern indirekt mit dem von Deutschland für das Memelland ernannten Führer Dr. Neumann“.⁷⁶

Dieses Argument und die Logik des Juristen Monstavičius überrascht; denn: Was hat die Zahl der Schusswaffen mit der Funktion und Stellung des Dr. Neumann und des Gouverneurs zu tun?

Die Sovog und CSA verfügte über 182 nicht genehmigten Schusswaffen, aber offensichtlich nicht einmal über Maschinengewehre, ganz zu schweigen über Granatwerfer, Geschütze, Panzer, Flugzeuge usw. Selbst ein Zivillist musste erkennen, dass mit dieser 'Ausrüstung' ein Aufstand nicht zu bewerkstelligen war.

⁷⁴ Monstavičius, S.80-93.

⁷⁵ In der „Zusammenfassung“ werden diese Zahlen erst auf der vorletzten Seite (41) genannt, allerdings nicht 5.968 sondern 5.986. Offensichtlich handelt es sich um einen ‚Dreher‘.

⁷⁶ Monstavičius, S.80.

Plieg hat die Aufstandsthese noch überzeugender widerlegt: „Die Konzeption des bewaffneten Aufstandes brach vollends zusammen, als die militärischen Sachverständigen einige Kisten mit Waffenmaterial öffnen ließen. Sie zählten:

- 9 Militärgewehre
- 14 Militärgewehre, umgebaut
- 1 Karabiner
- 280 Pistolen
- 19 Pistolen, reparaturbedürftig.

Daraufhin wurden weitere Kisten nicht mehr geöffnet. Der Ankläger, General Viemeris, musste nach diesem Ergebnis zugeben, dass die Waffen auf keinen Fall für einen Aufstand ausgereicht hätten“.⁷⁷

Da Staatsanwalt Monstavičius am gesamten Prozess aktiv teilnahm, hätte er in seiner Dissertation auf diesen Sachverhalt eingehen müssen. Möglicherweise hätte er sich - wie General Viemeris - dialektisch aus der Affäre gezogen, indem er behauptet hätte, „die Verschwörer hätten auf rasche Hilfe aus Deutschland gehofft, von wo die benötigten Waffen erst mitgebracht werden sollten. ...“.⁷⁸

Man kann jede Hypothese aufstellen, ohne zu prüfen, ob sie plausibel und realitätsnah ist. Als Gegenargument kann man anführen, dass Deutschland die Besetzung des Memelgebiets 1923 stillschweigend billigte und somit gegenüber Litauen freundlich gesonnen war.⁷⁹ Monstavičius hätte zumindest prüfen müssen, ob das Deutsche Reich 1933/34 bereit und fähig war, einen Aufstand im Memelgebiet militärisch zu unterstützen. Vieles spricht dafür, dass dieses nicht der Fall war; denn: Nach der Machtergreifung durch Hitler im Januar 1933 war das Regime 1933/34 noch keineswegs so gefestigt, dass es militärisch intervenieren konnte. Selbst bis 1939 wurden weder bei der Besetzung des Rheinlandes, beim Anschluss von Österreich, bei der Lösung der Sudetenkrise noch bei der Annexion der Rest-Tschechoslowakai Militär eingesetzt. Ist es plausibel anzunehmen, dass das Dritte Reich 1934 (sic!) wegen des kleinen und letztlich nicht so bedeutsamen Memelgebietes (zumindest im Vergleich zum Anschluss Österreichs) eine kriegerische Auseinandersetzung heraufbeschworen hätte? Das ist in höchstem Maße unrealistisch.

⁷⁷ Plieg, S.130.

⁷⁸ Ebenda, S.130

⁷⁹ Vytautas Žalys: Das Memelproblem in der Litauischen Außenpolitik (1923-1939). In: Nordostarchiv. N. F. 2,1993. H.2. S.235-278. Zu der Besetzung des Memellandes 1923 schreibt hier der Autor: „Der ehemalige litauische Premier Augustinas Voldemaras war ebenfalls der Meinung, daß Litauen des Memelland „nur durch Deutschlands Güte erhielt““ (S.259).

Daher ist das Argument von General Viemeris, dass bei einem Aufstand im Memelgebiet militärische Hilfe aus dem Reich gekommen wäre, illusorisch. Viemeris' Vergleich mit dem weiter oben zitierten geplanten Putsch des Feldwebels Blumenau geht auch fehl, weil es in den 30-er Jahren nicht mehr Freikorps oder ähnliche paramilitärische Organisationen gab, die zu derartigen Operationen bereit und fähig waren.

6. Die Kriegsgerichtsurteile

Es sollen einige grundsätzliche Bemerkungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen vorangestellt werden, die die Grundlage für das Kriegsgerichtsverfahren und für die Urteile bildeten.

a) Die gesetzlichen Grundlagen⁸⁰

Der deutsche Militärbefehlshaber hat 1916 das Russische Strafgesetzbuch (StGB) aus dem Jahre 1903 in Litauen eingeführt, der Text wurde nicht veröffentlicht. Litauen übernahm das StGB, allerdings nicht in vollem Umfang. Da die Übersetzungen fehlerhaft waren, galt der russische Text als authentisch.

Nach Monstavičius müssen bei Verbrechen gegen den Staat verschiedene Einflüsse berücksichtigt werden. Es können Unzufriedenheit mit der Rechtsordnung, die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit und die Forderung nach Selbstbestimmung sein: „Und endlich entsteht die Forderung nach der Selbständigkeit (damit dürfte die staatliche Selbstständigkeit Litauens gemeint sein, *Jk.*) unter dem direkten Einfluss der Erkenntnis der nationalen Würde. Das im Jahre 1918 auf den Anfängen des Selbstbestimmungsrechtes der Völker umgebaute Europa hat nicht alle zufriedengestellt. Im Inhalt der Verbrechen gegen den Staat des Nachkriegseuropas zeichnet sich hauptsächlich die Unzufriedenheit mit dem Versailler Friedensvertrag ab. Der Kampf um die Abänderung der Vorschriften des Versailler Vertrages ist der Inhalt zahlreicher Verbrechen gegen den Staat in vielen Ländern geworden. Was den memelländischen Prozess betrifft, so liegt ihm zum Teil die gleiche Ursache zu Grunde“.⁸¹

Es ist eine der wenigen Passagen, in denen Monstavičius nicht aus der von ihm verfassten Anklageschrift referiert, sondern eine grundsätzliche Aussage macht, indem er auf das Wilson'sche Selbstbestimmungsrecht der Völker Bezug nimmt.

Man kann vermuten, dass er darunter auch die litauische Staatsgründung verstanden hat. Seine Feststellung, dass dieses „nicht alle zufriedengestellt“ hat und daher eine Änderung des Versailler Vertrages angestrebt wird, bezeichnet er als

⁸⁰ Wir folgen Monstavičius, S.123-125.

⁸¹ Ebenda. S.125.

„Verbrechen gegen denn Staat“. Ist es ein Verbrechen, wenn die Einhaltung des Selbstbestimmungsrechtes gefordert wird? Da Monstavičius für Litauen das Selbstbestimmungsrecht als selbstverständlich in Anspruch nimmt: Warum hat man dieses nicht auch den Memelländern zugebilligt und eine Volksabstimmung durchgeführt?

Das Ergebnis der Landtagswahlen 1925 - 27 deutsche und 2 litauische Sitze - hat der spätere Ministerpräsident Voldemaras wie folgt kommentiert: „Die Wahlen sind das erste deutliche Zeichen, daß das Gebiet gegen Litauen gerichtet ist und wieder zu Deutschland zurück will“.⁸² War das nicht auch Ausdruck des Selbstbestimmungsrechtes? Warum hat man nicht nur diesen Volkswillen negiert, sondern trotz der klaren Mehrheitsverhältnisse ein litauisches Direktorium durchgesetzt?

Es ist zutreffend, dass sowohl das Deutsche Reich als auch die Memelländer mit der Abtretung des Memelgebietes durch den Versailler Friedensvertrag nicht einverstanden waren. Aus der Sicht von Monstavičius war der Kampf für eine Änderung des Friedensvertrages der „Inhalt des Verbrechens gegen den Staat in vielen Ländern geworden“, das gilt auch für den Neumann-Sass-Kriegsgerichtsprozess. Indem Monstavičius für Litauen das Selbstbestimmungsrecht in Anspruch nimmt, dieses aber für die Memelländer ausschließt, schafft er die formale Grundlage für den Prozess. Ex falso, quod libet - aus einer falschen Annahme kann man beliebig deduzieren.

Nach diesen grundsätzlichen Bemerkungen sollen die litauischen gesetzlichen Grundlagen der Anklage genannt werden⁸³:

Das ‘Gesetz über Vervollständigung und Änderung des Strafgesetzbuches’ vom Jahre 1919 bis 1928:

§ 1 Durch bewaffneten Aufstand

- a) Litauen die Selbständigkeit nehmen.
- b) Litauische Gebietsteile abzutrennen.
- c) Mit fremden Staaten Vereinbarungen einzugehen, die die litauischSouveränität verletzen.
- d) Die verfassungsmäßig eingesetzte Regierung und Ordnung zu stürzen. Die Schuldigen werden mit dem Tode bestraft.

§ 3 Für die Vorbereitung zum bewaffneten Aufstand zur Erreichung der unter § 1 genannten Ziele. Die Schuldigen werden mit vier Jahren bis zu lebenslängli-

⁸² Elisabeth Bröner-Hoepfner. Eine archivalische Sammlung von Unterlagen und Veröffentlichungen über ihr Leben und politisches Wirken. Hrsg. v. Hans-Erhard von Knobloch. Berlin 2000. S.81.

⁸³ Wir folgen nahezu wörtlich Monstavičius, S.84 ff.

chem Zuchthaus bestraft.

§ 5 Allen nach § 1 und § 3 Verurteilten wird ihr Vermögen zu Gunsten des Staates beschlagnahmt.

§ 6 Für die Zugehörigkeit zu geheimen Organisationen zum Erreichen der in § 1 dieses Gesetzes genannten Ziele mit dem in diesem angegebenen Mitteln werden die Schuldigen mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

‘Sondergesetz zur Sicherung des Staates’ von 1919 bis 1928:⁸⁴

§14 An Orten, in denen der Kriegszustand verhängt ist, werden Personen für die unten angegebenen Verbrechen durch ein Militärgericht abgeurteilt und können in schwersten Fällen mit dem Tode bestraft werden.

(1) Für die Vorbereitung und Versuch eines bewaffneten Aufstandes und für einen bewaffneten Aufstand gegen den selbständigen litauischen Staat, gegründet nach den grundlegenden Grundsätzen der provisorischen Verfassung.

(6) Für Verbrechen gegen das Leben eines Menschen und für Raub und Plünderung menschlichen Eigentums, begangen aus politischen Gründen oder wenn dies eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet (Banditentum).

§ 3 und § 6 des ‘Gesetzes zur Vervollständigung und Abänderung des Strafgesetzbuches’ ist ein Gesetz allgemeiner Art (lex generalis). Im Gegensatz dazu ist das ‘Sondergesetz zur Sicherung des Staates’ ausschließlich ein besonderes Gesetz (lex specialis). Dieses Gesetz hat nur dort Gültigkeit, wo der Kriegszustand verhängt ist und nur für Verbrechen, die in diesem Gesetz benannt sind. Die Tatsache des verhängten Kriegszustandes ist die Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Verbrechen, die in § 14, Punkt 1 und Punkt 6 genannt sind, unterliegen seit 1919 der Aburteilung durch ein Militärgericht. Darum wurde die Sache ‘Dr. Neumann, von Sass und andere’ am 30. September 1934 zuständigkeitshalber dem Militär-(Kriegs-)Gericht übergeben.

Monstavičius ist nicht der Frage nachgegangen, ob der von Ende 1926 bis Ende 1938 verhängte Kriegszustand sachgerecht war, da Litauen mit keinem seiner Nachbarn Krieg führte, lediglich mit Polen bestanden wegen des Wilna-Gebietes Spannungen. Auf Grund des polnischen Ultimatums im März 1938 nahm Litauen diplomatische Beziehungen zu Polen auf, damit waren faktisch die Ansprüche auf das Wilna-Gebiet aufgegeben. Somit hatte Litauen auf Gebietsteile verzichtet und folglich auch gegen § 1 StGB verstoßen. Es trat lediglich die Regierung Tubelis zurück, es erfolgte aber keine strafrechtliche Verfolgung. Auch die Rückgabe des Memelgebietes an das Deutsche Reich am 22. März

⁸⁴ Es kann sich nicht um das Staatsschutzgesetz von 1934 handeln.

1939 verstieß gegen das Strafgesetzbuch. Hier zeigt es sich, dass übergeordnete politische Entscheidungen gegenüber dem Strafgesetzbuch Vorrang hatten.

b) Die Strafzumessungen

Die zentrale Anklage im Neumann-Sass-Kriegsgerichtsprozess bestand darin, dass die Memelländer - mit reichsdeutscher Unterstützung - einen Aufstand mit dem Ziel planten, das Memelgebiet der Republik Litauen zu „entreißen“. Wie dargelegt wurde, war die ‘Aufstandthese’ nicht haltbar: Einmal, weil hierfür keine ausreichende Bewaffnung im Memelgebiet vorlag und zum anderen, weil Deutschland weder bei der Besetzung des Memelgebietes 1923 militärischen Widerstand leistete⁸⁵ noch bis zum 1. September 1939 militärische Zwangsmittel einsetzte. Insbesondere das Argument, die fehlende Bewaffnung würde aus dem Reich geliefert werden ist vollkommen unrealistisch, weil das NS-Regime 1934 noch keineswegs gefestigt war und das relativ bedeutungslose Memelgebiet (zumindest im Vergleich zu Österreich) keinen Grund für eine kriegerische Auseinandersetzung liefern durfte. Nicht zuletzt hat die Inanspruchnahme des Selbstbestimmungsrechtes durch Litauen für sich selbst und die Verweigerung für die Memelländer der Anklage in Kaunas die moralische Grundlage entzogen.

Soweit nicht kriminelle Handlungen vorlagen - so der ‘Fememord’ an Jesuttis - hatte der Kriegsgerichtsprozess seine Grundlage verloren. Die Urteile hätten daher milde ausfallen müssen.⁸⁶ Das Gegenteil war der Fall.⁸⁷

⁸⁵ Zum Verhalten des Deutschen Reiches 1923 ist folgendes anzumerken: Abgesehen davon, dass Berlin durch den Ruhrkampf voll in Anspruch genommen war (im Vergleich zur Ruhrbesetzung und dem ausgerufenen passiven Widerstand war das Memelgebiet von untergeordneter Bedeutung), verhielt es sich vollkommen still: „Zwar standen deutsche Selbstschutzverbände in Ostpreußen und während der ersten Tage des Einmarsches war die Garnison in Tilsit alarmiert worden. Irgendwelche Gegenmaßnahmen wurden jedoch nicht befohlen. Die Neutralität wurde so streng beachtet, daß man Beamten der memelländischen Landespolizei, die in Tilsit Munition kaufen wollten, dieses Verlangen abschlug. Der Anfrage ... ob Deutschland einen mit Freiwilligen durchgeführten Gegenangriff in das Memelgebiet unterstützen oder dulden würde, begegnete man ebenfalls mit Ablehnung... Andererseits ist es durchaus begreiflich, wenn das deutsche Stillhalten zu lebhafter Entrüstung unter den deutschgesinnten Memelländern Anlass gab, die sich im Stich gelassen fühlten“. (Plieg, S.25).

⁸⁶ Plieg, S.134: „Professor Stankevičius beantragte für Dr. Neumann und die übrigen von ihm verteidigten Mandanten Freispruch und erwartete für Dr. Neumann selbst eine Gefängnisstrafe von ein bis zwei Jahre“.

⁸⁷ Eine Zusammenfassung der Urteile bringt Plieg, S. 133 ff. Sehr detailliert geht Monstavičius in seiner Dissertation auf die Urteile ein (Monstavičius, S.96-122).

Es wurden die folgenden Urteile gefällt, die - wie bereits dargelegt - mit einer Ausnahme (von der Ropp) der Kassationshof bestätigt hat. In der folgenden Übersicht folgen wir Plieg:

- (1) Zum Tode verurteilt: Ewald Boll, Emil Lepa, Walter Prieß und Heinrich Wannagat. Sie verabredeten Georg Jesuttis zu beseitigen, das heißt zu töten. (Auf diesen 'Fememord' wird weiter unten ausführlicher eingegangen.)
- (2) Zu lebenslangem Zuchthaus: Johann Wallat und Ernst Wallat, die verabredeten, Wilhelm Loops zu beseitigen, das heißt, zu töten. Durch einen Schuss wurde er verletzt, aber nicht getötet (siehe weiter unten).
- (3) Zu 12 Jahre Zuchthaus: Dr. Ernst Neumann und Willy Bertuleit zu je 12 Jahren Zuchthaus.
- (4) Zu je 8 Jahre Zuchthaus: Pfarrer Freiherr von Sass und 14 weitere Angeklagte.
- (5) Zu je 6 Jahre Zuchthaus: 17 Angeklagte.
- (6) Zu je 4 bis 6 Jahren Zuchthaus: 20 Angeklagte.
- (7) Zu je 1 1/2 bis zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus: 15 Angeklagte.
- (8) Freisprüche: 37 Angeklagte wurden freigesprochen.

Insgesamt wurden - außer den beiden lebenslänglichen Zuchthausstrafen - 435 1/2 Jahre Zuchthaus verhängt.

Unter den Angeklagten gab es zwei Ausnahmen: Artur Kubbutat und Adam Molinnus, die als einzige Angeklagte die Sovog und CSA mit ihren Aussagen belasteten.

Artur Kubbutat gehörte vom 2. August 1933 bis zum 13. Mai 1934 der Sovog⁸⁸ an. Ihm wurden mildernde Umstände zugebilligt, da er noch nicht volljährig war. Daher wurde er zu einem Jahr Zwangserziehungsanstalt und Beschlagnahme seines Vermögens zu Gunsten des Staates verurteilt. „Unter Berücksichtigung, daß er reumütig, genau, erschöpfend und offenherzig alle die Entwicklung und den Charakter der Tätigkeit der Sovog betreffenden Tatsachen aussagte und daß dieses sein Tun zur genauen Aufklärung aller Umstände dieser Angelegenheit führte und da seine Persönlichkeit Grund dafür gab anzunehmen, daß er diese Angelegenheit durch unvollständige Reife und durch das Heuchle-

⁸⁸ Nach Monstavičius (S.86) wurden in der Anklageschrift die Sovog und die CSA wie folgt charakterisiert: Die genannten Personen „gehörten im Memelland der geheimen, von Deutschland aus geleiteten nationalsozialistischen „Sozialistische Volksgemeinschaft“ (bzw. der „Christlich-sozialistischen Arbeitsgemeinschaft“) an, die, wie ihnen bekannt war, die Abtrennung des Memellandes von Litauen und die Angliederung an Deutschland durch bewaffneten Aufstand zum Ziele hatte...“.

rische der Sovog verwickelt wurde, hielt es das Gericht für zweckdienlich, ... dem Präsidenten der Republik diese Angelegenheit zu unterbreiten und ihn zu bitten, ihn zu begnadigen und ihm die verhängte Strafe zu erlassen“.⁸⁹

Adam Molinnus gehörte vom 16. Juli 1933 bis 11. April 1934 der Sovog an. Er war „Geschäftsführer der Sovog und Pressereferent, nahm teil an geheimen Führerbesprechungen, berief geheime Versammlungen und gab Berichte an die NSDAP-Presse über die Tätigkeit der Sovog; ... Unter Anrechnung mildernder Umstände zu 1 1/2 Jahren Zuchthaus mit Verlust einiger bürgerlicher Rechte. In Anbetracht dessen, daß der Angeklagte Molinnus sich nicht nur offenherzig zur Tat bekannte und reumütig diese Tat bedauerte, sondern auch gewissenhaft die Umstände der Entwicklung und den Charakter der Tätigkeit der Sovog beleuchtete und dadurch die Aufdeckung aller Hintergründe der Tat verholphen hatte, und da soziale und wirtschaftliche Umstände die heuchlerische Haltung und der Betrug der Sovog ihn in die Tätigkeit dieser Organisation verwickelt hatten, hielt es das Gericht für zweckdienlich, dem Präsidenten der Republik ... ihn zu bitten, ihn zu begnadigen und ihm die verhängte Strafe zu erlassen“.⁹⁰

Molinnus, der ein ‚flottes‘ Litauisch sprach, schilderte willig und auf jede Frage eingehend über „die Struktur der Sass- und Neumann-Partei, ihre Verbindung mit den deutschen Stellen und der NSDAP, dem Generalkonsulat, das Verhältnis der Parteien untereinander usw. Er erklärt u.a., dass ihm schon gleich nach seinem Eintritt in die "Sovog" unbehaglich geworden sei, da deren Tätigkeit als gegen die litauischen Staatsinteressen gerichtet verdächtig gewesen sei. Als Mitglied sei er aber dem Führerprinzip nach zur Unterordnung verpflichtet gewesen.... Auf eine Frage des Vorsitzenden, ob ihm bekannt sei, daß ein Aufstand geplant war, erklärte er, daß davon ständig in einem Zusammenhang die Rede war, ...“.⁹¹ Diese belastenden Aussagen von Molinnus dürften den Urteilspruch maßgeblich beeinflusst haben.

7. Die Sonderfälle Loops, Jesuttis und Schirrmann

Neben den vorgenannten Belastungszeigen Kubbutat und Molinnus gab es drei Sonderfälle, nämlich Wilhelm Loops, Georg Jesuttis und Johann Schirrmann.

a) Das Attentat auf Wilhelm Loops

Obgleich die Informationen über Wilhelm Loops unvollständig sind, lässt sich das Attentat auf ihn wie folgt rekonstruieren:

Rehberg berichtet, dass in der Vernehmung der Angeklagten am 6. Januar 1935

⁸⁹ Monstavičius, S.107ff.

⁹⁰ Ebenda, S.113 ff.

⁹¹ Rehberg, S.72 ff.

Johann, Ernst und August Wallat aufgerufen wurden, die beschuldigt wurden, auf Wilhelm Loops einen Anschlag verübt zu haben, mit dem Ziel, ihn zu ermorden, da er als litauischer Spitzel galt.

Johann Wallat - der der Sovog am 17. August 1933 bis zum 2. Juli 1934 angehörte - berichtete dem Gericht: „Eines Tages sei Loops bei ihm (Wallat) erschienen und habe ihm vorgeschlagen, litauische Versammlungen zu stören, weil die Litauer die Sozialistische Volksgemeinschaft verfolgten. Loops habe sich als Reichsdeutscher ausgegeben. Er (Wallat) habe dies entschieden abgelehnt, und nachdem Loops noch einmal zu ihm gekommen sei, ihn rausgeschmissen. Er habe dies in Gegenwart von Zeugen gesagt. ... Den Befehl zum Erschießen von Loops habe er nicht erteilt“.⁹²

Eines Morgens sei August Wallat - der der Sovog vom 26. November 1933 bis zum 2. Juli 1934 angehörte - zu ihm (Johann Wallat) gekommen und habe gesagt, dass Ernst Wallat auf Loops geschossen habe. „Er habe ihn nicht erschießen wollen, sondern wollte ihn nur einschüchtern. Dieser Fall sei auf den politischen Hass, der damals im Memelgebiet herrschte, zurückzuführen“.⁹³ Damit war die Befragung des August Wallat beendet.

Der Angeklagte Ernst Wallat - der der Sovog vom 10. Januar 1934 bis zum 2. Juli 1934 angehörte - wurde vorgeführt und befragt: „Er bekennt sich schuldig, auf Loops geschossen zu haben. Johann Wallat (der mit ihm nicht verwandt sei) habe ihn dazu angeregt, aber Loops sollte nicht erschossen werden, sondern nur eine Lehre abbekommen. Er habe von draußen geschossen“.⁹⁴

Als Dritter wurde August Wallat - der der Sovog vom 26. November 1933 bis 2. Juli 1934 angehörte - vernommen: Als die Sovog-Partei verboten wurde, sei er aus dieser ausgetreten. Zu seinen Aussagen vor der Polizei sei er durch Schläge und Fußtritte gezwungen worden. Eine Erörterung der Misshandlungen ließ der Vorsitzende Richter nicht zu. Auf die Frage des Verteidigers Šlezevičius, ob Loops erschossen werden sollte, antwortete er, „das habe er nicht gehört“. Damit war die Vernehmung von August Wallat beendet.

Monstavičius stellt die Beteiligung von Johann und Ernst Wallat⁹⁵ am Attentat auf Loops anders dar: In der Absicht, „schädlichen Einwohner des Dorfes Grabupiai (Grabuppen), Wilhelm Loops, zu beseitigen, verabredeten sie frühzeitig untereinander, ihn zu töten und zur Durchführung dieser Vereinbarung überließ

⁹² Rehberg, S.83-85.

⁹³ Ebenda, S.83.

⁹⁴ Ebenda, S.83.

⁹⁵ August Wallat wurde unter Anerkennung milderer Umstände zu 1 1/2 Jahren Zuchthaus verurteilt (Monstavičius, S.115)

Johann Wallat dem Ernst Wallat ein Militärgewehr und gab als Gruppenleiter dem Ernst Wallat, als Mitglied seiner Gruppe den Befehl, Loops zu töten, was Ernst Wallat in der Nacht auf den 15.5.34 während des verhängten Kriegszustandes⁹⁶, in Erfüllung dieser Vereinbarung, Grabupiai, Kreis Heydekrug, ausführte, indem er durch das Fenster auf den schlafenden Wilhelm Loops schoss, aber mit diesem Schuss den Loops nur in die rechte Hand, die auf der Brust lag, traf, ohne ihn zu töten, ihn schwer an der rechten Hand verwundend, wodurch Loops die Möglichkeit verlor, drei Finger der rechten Hand zu bewegen...“⁹⁷

Das Urteil lautete: Lebenslängliches Zuchthaus für Johannes und Ernst Wallat, Verlust der bürgerlichen Rechte und Beschlagnahme des Vermögens zugunsten des Staates. Dem Zivilkläger Wilhelm Loops wurden vom Gericht 378 Litas jährlich zuerkannt, die gemeinsam von Johann und Ernst Wallat ab 15. Mai 1934 lebenslänglich zu zahlen sind, außerdem haben sie die Behandlungskosten in Höhe von 500 Litas zu tragen.

Unabhängig davon, dass dieses Attentat politisch motiviert war, handelte es sich um eine kriminelle Handlung. Ob es sich um Mord oder Körperverletzung handelte, sollten Juristen klären. Da das Attentat nachts erfolgte, ist es fraglich, ob der Schuss bei Dunkelheit den schlafenden Loops zufällig oder gezielt an der Hand traf. Trotz dieser Unsicherheit handelt es sich um eine strafrechtlich zu beurteilende kriminelle Handlung.

b) Der 'Fememord' an Georg Jesuttis

Weit komplizierter und auch besser dokumentiert ist der sogenannte 'Fememord' des Justizoberwachtmeisters Georg Jesuttis.⁹⁸ In diesem Rahmen soll nur auf die zentralen Aspekte dieses Vorganges eingegangen werden.

Das Kriegsgericht erhob gegen Walter Prieß, Erich Boll, Emil Lepa und Heinrich Wannagat⁹⁹ den Vorwurf, den Justizoberwachtmeister Georg Jesuttis am Abend des 23. März 1934 ermordet zu haben. Zur Vorgeschichte der Tötung des Jesuttis heißt es in der 'Zusammenfassung': „Nach Erlass des Staatsschutzgesetzes verhaftete die litauische Sicherheitspolizei im Februar 1934 Walter Prieß und Georg Jesuttis. Er gestand, im Juni 1933 nach Berlin gereist und dort

⁹⁶ Offensichtlich wurde in allen Urteilen darauf hingewiesen, dass die Straftaten während des Kriegszustandes begangen wurden. Damit sollte die Zuständigkeit des Kriegsgerichtes begründet werden.

⁹⁷ Monstavičius, S.114 ff.

⁹⁸ Plieg, S. 132, insbesondere S.246-248 ; Monstavičius, S.92 ff und 116 ff ; Rehberg, S.85-89; Zusammenfassung, S.39 ff.

⁹⁹ Bei Monstavičius ist die Schreibung der Namen nicht immer gleich: Wannagat oder Vannagat, Ewald-Herbert Boll und Erich Boll.

mit den NSDAP-Organen verhandelt zu haben. Am 12. Februar 1934 teilte Prieß dem deutschen Vizekonsul Dr. Strack mit, daß er - konfrontiert mit Jesuttis - alles zugegeben habe, obgleich Stillschweigen vereinbart war. Es lag somit ein Geheimnisverrat vor“.

„In seiner Aufregung habe Dr. Strack gerufen: "Und der Mann lebt noch?"“ Jesuttis wurde dabei als Verräter bezeichnet. ... Als einen gefährlichen Zeugen in dem Verfahren gegen Neumann mussten NSDAP-Agenten Jesuttis beseitigen. Für die Beseitigung würde seitens Moser, (Kreisleiter der NSDAP) in Tilsit, eine größere Geldbelohnung ausgesetzt. ... Für die Tat hatten Moser Preigschaitis und Lange je 5.000 Lit und Wannagat 2.000 Lit versprochen. Außerdem wurde an Wannagat noch 500 Mark dafür ausgezahlt, daß er alles gut erledigt hatte“.¹⁰⁰

Offensichtlich hat die Anklagebehörde den Ausruf des Vizekonsuls Dr. Strack als eine Art von Todesurteil gewertet, zumal in allen Rechtssystemen der Verrat - Geheimnis-, Landes- und Hochverrat - als eine schwere Verletzung der Treupflicht angesehen wird, die schwerste Strafen nach sich zieht. Ob man aber einen emotionalen Ausspruch eines Vizekonsuls strafrechtlich als Aufforderung zum Mord ansehen kann, wäre juristisch zu prüfen.

Der Hergang der Tötung des Georg Jesuttis wird von Monstavičius - offensichtlich in Übereinstimmung mit der Anklageschrift - wie folgt dargestellt: Walter Prieß, Fritz Horn, Emil Lepa, Ewald-Herbert Boll, Heinrich Vannagat, Kurt Gottschalk und Fritz Jakstat (es werden zusätzliche Namen genannt, deren Beteiligung unbekannt ist) betrachteten Georg Jesuttis für die Sovog als schädlich, daher sei er zu beseitigen. Sie „verabredeten frühzeitig untereinander und noch mit anderen, ihn zu töten und zur Durchführung dieser Verabredung machten Boll, Lepa, Vannagat, Prieß und Horn am 23. März 1934 abends, während des verhängten Kriegszustandes, den Jesuttis in Memel betrunken, hoben ihn in einen Kraftwagen und sperrten ihm während der Fahrt durch die Stadt Memel mit dem Ziele, ihn zu töten, mit Gewalt Mund und Nase und störten dadurch den Atmungsvorgang, was zum Tode des Jesuttis führte, nachher fuhren Boll, Lepa, Horn und Vannagat die Leiche des Jesuttis in das Dorf Bitėnai (Bittehenen, Kreis Pogegen), wo, wie vereinbart war, mit ihnen noch eine Person zusammentraf, und als sie erfuhren, daß sie umkehren müssen, fuhren sie und die angetroffene Person die Leiche des Jesuttis nach dem Dorf Obstainiai, wo, wie vereinbart, die Eingetroffenen, Gottschalk und noch eine Person, die Leiche Jesuttis auf einen für diesen Zweck durch Jakstadt zur Verfügung gestelltes Gespann nach dem über seine Ufer getretenen Ufer Fluss Jura verbrachten, die

¹⁰⁰ Zusammenfassung, S.39 ff.

Leiche in das von Gottschalk und noch einer Person bereitgestellte Boot legten und an einer tiefen Stelle die Leiche in den Fluss versenkten“.¹⁰¹

Abgesehen davon, dass es sich sprachlich um einen endlosen 'Bandwurmsatz' handelt, ist inhaltlich folgendes anzumerken:

Man hätte vermuten können, dass sich Monstavičius bei der Formulierung der Anklageschrift (und damit auch in seiner Dissertation) auf den emotionalen Ausruf des Vizekonsuls Dr. Strack als faktisches Todesurteil berufen hätte. Das ist aber nicht der Fall, denn nach Monstavičius verabredeten vier oder sieben Memelländer, Jesuttis zu töten.¹⁰² Das bedeutet, dass kein Gerichtsverfahren, sondern eine einfache Absprache genügte, um ein Todesurteil zu fällen. Ist das eine realistische Annahme? Warum haben weder der Staatsanwalt Monstavičius noch das Gericht die folgende Frage aufgeworfen:

Wer hat das Todesurteil gefällt? Wenn es aus Deutschland kam, ist das nachgewiesen?

Es stimmt mehr als nachdenklich, dass offensichtlich Monstavičius als Staatsanwalt diese These ohne Begründung in die Anklageschrift aufgenommen und sie in seiner juristischen Dissertation wiederholt hat.

Plieg weist unter anderem darauf hin, dass Gottschalk mit seinem Boot ausblieb, so dass man ein anderes Boot nahm, das aber undicht war und Wasser aufnahm. Da es unterzugehen drohte, „hätten (sie) ohne langes Besinnen den Toten in Wasser geworfen“.¹⁰³ Die Leiche des Jesuttis fand man am 15. April 1934 am litauischen Ufer der Mündung der Jura, über 100 Km von Memel entfernt.

Ein anderer Streitpunkt war die Todesursache. Es wurden fünf ärztliche Sachverständige bestellt.¹⁰⁴ Die Sachverständigen haben ein einstimmiges Gutachten erstellt und unterschrieben.

¹⁰¹ Monstavičius, S. 92.

¹⁰² Auch beim Attentat auf Loops lag nur eine Verabredung vor.

¹⁰³ Plieg, S.248.

¹⁰⁴ Oberst Dr. Oželis, Prof. Dr. Partschewsky und die Ärzte Dr. Endrulat, Dr. Schlimm und Landesmedizinalrat Dr. Kirwitzke. So Rehberg, S.88. Nach Plieg (S.246) wurde die Leiche amtsärztlich von zwei memelländischen Amtsärzten in Gegenwart memelländischer Juristen, des litauischen Staatsanwaltschaftsrates Monstavičius, eines litauischen Untersuchungsrichters und eines litauischen Arztes untersucht. Wie auch immer die Untersuchungskommission zusammengesetzt war: Monstavičius erwähnt sie nicht in seiner Dissertation.

Das Gericht legte den Sachverständigen zwei Fragen zur Beantwortung vor:

1. „*Wurde Jesuttis tot oder lebendig ins Wasser geworfen?*“

Die Antwort lautet: Die Sezierung der Leiche gab keine Anhaltspunkte dafür, daß Jesuttis ertrunken ist. Wenn aber auch Symptome des Ertrinkens nicht vorliegen, könne doch nicht mit Bestimmtheit ausgeschlossen werden, daß er auch wirklich nicht ertrunken ist. Die Begleitumstände des Falles gaben aber keinen Grund, anzunehmen, daß Jesuttis lebendig ins Wasser geriet“.

2. „*Welches ist die direkte Todesursache?*“

Antwort: Es sind hier vier Todesursachen möglich: a) die des Ertrinkens, b) die der Vergiftung durch Strychnin, c) Herzparalyse und d) Tod durch Ersticken. Die erste Möglichkeit komme mit Rücksicht auf die bereits beantwortete Frage des Gerichts nicht in Frage. Zu b) wurde eine zu kleine Dosis Strychnin gefunden, um schließen zu können, daß der Tod durch Vergiftung erfolgt ist. Zu c): Wie aus den Zeugenaussagen zu ersehen ist, hatte Jesuttis ein gesundes Herz. Unter normalen Umständen konnte eine Herzparalyse nicht erfolgen. Zu d): die wahrscheinlichste Ursache kann ein Herzschock sein, hervorgerufen durch mechanische Behinderung der Atemtätigkeit, entweder durch Zuhalten von Mund und Nase oder durch Druck auf die Gefäßnerven am Hals“.¹⁰⁵

Abgesehen davon, dass es sich um ein typisches ärztliches Gutachten handelt, das mehrere Todesursachen erörtert, aber keine definitive, sondern verklausulierte Antwort gibt. Letztlich wird das bestätigt, was auch die Angeklagten ausgesagt hatten, nämlich, dass sie - um Jesuttis zu beruhigen - Mund und Nase zugehalten und wahrscheinlich auf die Gefäßnerven gedrückt haben. Dabei dürften sie keineswegs 'zärtlich', sondern recht robust vorgegangen sein, so dass eine Lähmung (Paralyse) eintrat.

Der Fall Jesuttis ist in mehrfacher Hinsicht mysteriös: Jesuttis ist bereits früh der NSDAP beigetreten, war dann Mitglied der CSA, wechselte zur Sovog und kehrte zur CSA zurück. Auch über seine Einordnung kursierten unterschiedliche Versionen: Nach Plieg sprach der litauische lizenzierte 'Ostseebeobachter' mehrfach die Vermutung aus, Jesuttis sei im Auftrag nationalsozialistischer Kreise Ostpreußens ermordet worden; Priëß habe zugegeben, gemäß Auftrag Jesuttis über die Grenze zu bringen. Dagegen meldete die litauische Telegrafagentur 'Elta' Jesuttis sei von Neumann-Anhängern umgebracht worden, Namen wurden nicht genannt. "Im Auswärtigen Amt in Berlin vermutete man, Jesuttis sei von Litauern beseitigt worden, weil er von ihren Machenschaften zuviel gewusst habe - daher auch der Versuch, die Spuren nach Deutschland zu lenken. Die Presse wurde jedoch dahin gehend informiert, Jesuttis sei als Vertrau-

¹⁰⁵ Rehberg, S.88 ff.

ensmann der CSA litauischer Spitzel gewesen und deshalb aus dem Wege geschafft worden, von wem, blieb offen“.¹⁰⁶

Es ist offensichtlich, dass Jesuttis eine schillernde Figur war, die nicht eines natürlichen, sondern gewaltsamen Todes gestorben ist. Nach Plieg ist der Fall nicht mehr aufzuklären, denn nach 1945 wurde nur eine Eidesstattliche Erklärung abgegeben, die übrigen Tat- und Zeitzeugen lebten bereits Anfang der 60-er Jahre des letzten Jahrhunderts nicht mehr.¹⁰⁷ Daher sollen Plausibilitätsüberlegungen angestellt, das heißt gefragt werden, welche rationalen Überlegungen und Handlungen den 'Fememord' an Jesuttis geleitet haben könnten.

Die Plausibilitätsüberlegungen gehen von zwei Annahmen aus: Einmal, dass Jesuttis beseitigt, das heißt ermordet, zum anderen, dass er über die Memel in das Deutsche Reich gebracht werden sollte.

Die erste Annahme geht von der Ermordung des Jesuttis aus:

Bei einem Wohnungseinbruch, bei dem der Einbrecher vom Eigentümer überrascht wird, kommt es zu körperlichen Auseinandersetzungen mit Todesfolgen, es ist ein ungeplanter Vorgang. Dagegen wird eine politisch motivierte Ermordung geradezu generalstabsmäßig geplant und vorbereitet, das heißt, es wird ein Plan entwickelt, der für die Täter die geringsten Risiken beinhaltet und es werden - falls Probleme auftreten - Alternativen vorbereitet. Verkürzt kann man davon ausgehen, dass der Ermordung des Jesuttis ein zweckrationaler Plan vorgelegen hat.

Ist es zweckrational, Jesuttis in Memel Alkohol einzuflößen und ihn dann etwa 90 bis 100 Km zur Memel zu fahren? Die Straße war keine Autobahn, sondern eine Landstraße, die durch zahlreiche Dörfer führte. Wie auch Monstavičius anmerkt, hat Jesuttis randaliert und geschrien. Es bestand somit die Gefahr, dass zufällig das Auto von einer Polizeistreife angehalten oder durch Bürger der Polizei gemeldet wurde. Der Transport über nahezu 100 Km widersprach jeglicher zweckrationaler Vernunft.

Das Ziel, Jesuttis zu ermorden, hätte auf einem viel problemloseren Weg erreicht werden können: Man hätte ihm Alkohol eingeflößt, auf ein Motorboot im Memeler Hafen verbracht und wäre auf die hohe See hinausgefahren, seine Schreie wären an Land nicht gehört worden. Man hätte seinen Körper mit Eisenstücken beschwert und diesen auf hoher See über Bord gehen lassen. Je nach Strömung oder Wind wäre der Körper - sofern überhaupt - erst nach Wochen oder Monaten zwischen Finnland, Dänemark, Deutschland und Litauen angeschwemmt worden. Da zum damaligen Zeitpunkt die DNA-Analyse noch nicht

¹⁰⁶ Plieg, S.247.

¹⁰⁷ Ebenda. S.247

bekannt war, hätte man wahrscheinlich die Leiche gar nicht identifizieren können.

So makaber es klingt: Dieses oder ein ähnliches Verfahren wäre zweckrational gewesen und wahrscheinlich hätte man den Tätern die Ermordung Jesuttis nicht nachweisen können. Dagegen war die Fahrt bis zum Memelfluss nicht nur grobfahrlässig, sondern geradezu töricht.

Die zweite Annahme unterstellt, dass Jesuttis über die Grenze nach Deutschland gebracht werden sollte.¹⁰⁸

In diesem Fall war es zweckrational, Jesuttis von Memel bis an den Memelfluss zu transportieren, allerdings mit dem Risiko, dass er randalierte und schrie. Um diese Gefahren zu vermeiden, hat man ihm Mund und Nase zugehalten, so dass er entweder erstickte oder einen Herzschock erlitt. Auch wenn die ärztlichen Sachverständigen ein sehr vorsichtiges Urteil fällten: Jesuttis ist nicht eines natürlichen Todes gestorben, sondern auf Grund von Fremdeinflüssen. Juristisch könnte es sich um Totschlag gehandelt haben.

Aber die Frage ist, wer hat angeordnet, Jesuttis nach Deutschland zu bringen und was hatte man dort mit ihm vor?

Es ist denkbar, dass man ihn wegen Geheimnisverrates vor ein Ehrengericht der NSDAP stellen wollte. In diesem Verfahren konnte man ihn abmahnen oder sogar aus der NSDAP ausschließen, was ihn - der seine Parteizugehörigkeit mehrfach gewechselt hatte - wohl kaum beeindruckt haben dürfte. Da man ihn nicht für Jahre in Deutschland festhalten und ernähren konnte, musste man ihn in das Memelgebiet entlassen. Wahrscheinlich wäre er zum litauischen Geheimdienst gegangen und hätte über seine Entführung sowie seine 'Verurteilung' berichtet. Dieses hätte die litauische Politik und Presse reichlich ausgenutzt.

Angesichts dieser Perspektive dürfte weder die NSDAP noch die deutsche Regierung ein Interesse gehabt haben, Jesuttis nach Deutschland zu entführen und ihn - wie auch immer - zu 'bearbeiten'. Wenn diese Plausibilitätsüberlegung zutreffen sollte, dann war es nicht nur grobfahrlässig, sondern geradezu töricht, ihn nahezu 100 Km von der Stadt Memel zum Memelfluss zu transportieren.

Es steht fest, dass der Justizoberwachmeister Georg Jesuttis nicht eines natürlichen, sondern gewaltsamen Todes gestorben ist. Unsere Plausibilitätsüberle-

¹⁰⁸ Bei Plieg, S.247, heißt es: „Soviel bekannt ist, sollte Jesuttis von zwei Bekannten, Jakuszeit und Kurmies (dem Sohn des langjährigen Schuldezernenten beim Direktorium) über die Grenze begleitet werden, da angeblich nicht mehr damit zu rechnen war, daß man ihn legal die Grenze passieren lassen würde“.

gungen führen zu dem Ergebnis, dass das Gericht weder die geplante Ermordung noch seine Entführung aufgeklärt und strafrechtlich bewertet hat. Jesuttis war eine schillernde Person, sein Tod bleibt mysteriös.

c) Der Tod des Lehrers Johann Schirrmann

Zu den bis heute umstrittenen Fällen des Neumann-Sass-Kriegsgerichtsprozesses gehört der Tod des Lehrers Johann Schirrmann.

Schirrmann wurde am 29. September 1890 geboren, er war Volksschullehrer in Plicken. Er gehörte vom 7. Juli 1933 bis zum 6. Juni 1934 der Sovog an, er war Zellenleiter. In der Anklageschrift wird er unter der Nummer 106 (von 126) genannt. Nach Monstavičius beriefen Schirrmann (und Stürzebecker) „geheime Zellenabende, hetzten die Mitglieder zum bewaffneten Aufstand, um das Memelland von Litauen abzutrennen und an Deutschland anzugliedern auf und warben neue Mitglieder; d. h. wegen Verbrechens, vorgesehen in § 6 des bekannten Gesetzes. Für diese Verbrechen erkannte das Gericht zu Recht, beide zu verurteilen. Beide zu vier Jahren Zuchthaus mit Verlust der bürgerlichen Rechte. Von der Anklage zur Vorbereitung des bewaffneten Aufstandes wurden beide freigesprochen“.¹⁰⁹

Monstavičius erwähnt nicht, dass man bei Schirrmann Hitlers 'Mein Kampf' fand, was sicherlich erschwerend wirkte.

Über den Tod des Lehrers Schirrmann berichtet Monstavičius wie folgt:

“Am 3.7.35 erkrankte einer der Verurteilten, Johann Schirrmann, an Blinddarm-Entzündung. Der Arzt verlangte sofortige Operation. Der Chirurg des Zuchthauskrankenhauses war der jüdische Arzt Dr. Sacharin. Schirrmann lehnte die Operation durch den jüdischen Arzt ab. Als die Zuchthausverwaltung einen anderen Arzt heranzog, war durch diese Verzögerung eine Komplikation eingetreten, und der operierende Arzt konnte nur noch eine völlige Vereiterung feststellen, die nach drei Tagen, am 6.7.35 zum Tode des Erkrankten führte. Der Tod Schirrmanns wurde der deutschen Öffentlichkeit und der Welt als ein Märtyrertod im Kampf um das Deutschtum gegen die litauische Barbarei hingestellt, obwohl es jedem damals wie heute klar war, dass Schirrmann als ein Opfer seines Rassenhasses gestorben war“.¹¹⁰

Wenn der operierende Arzt eine Vereiterung feststellte, warum konnte diese nicht durch eine Entfernung des Blinddarmes behoben und der Patient gerettet werden, warum hat man - wahrscheinlich untätig - drei Tage gewartet? Die Ärzte mögen diesen Fall medizinisch bewerten.

¹⁰⁹ Monstavičius, S.111.

¹¹⁰ Ebenda. S.121.

Ernst-Albrecht Plieg hat in seiner Bonner Dissertation eine andere Darstellung gegeben: Entgegen der Feststellung von Monstavičius konnte die Zuchthausverwaltung in Mariampolė keinen ausgebildeten Arzt zur Verfügung stellen, sondern nur einen Feldscher¹¹¹, der kein praktischer Arzt, Chirurg oder Internist war. Der vom Feldscher angeratene Transport nach Kaunas wurde um drei Tage verzögert, in ungeeigneter Weise vorgenommen und keine ärztlichen Begleitpapiere mitgegeben. Schirrmann ist an den Folgen - Durchbruch des Blinddarmes? - verstorben, ohne das Bewusstsein wiedererlangt zu haben.¹¹²

Es stehen sich zwei Versionen gegenüber. Da Zeitzeugen nicht vorhanden sind, könnte man lediglich in den litauischen Archiven forschen und vielleicht Unterlagen finden, die den Zweiten Weltkrieg überstanden haben. Unabhängig davon kann man Plausibilitätsüberlegungen anstellen, das heißt, wie bei einer ernsthaften Erkrankung - mit Schmerzen - der Patient reagiert: Es ist davon auszugehen, dass dem Patienten nicht mitgeteilt wird, dass ihn ein jüdischer Arzt behandeln soll. Vielmehr benutzt man auch heute noch die kurze Bezeichnung 'der Doktor' oder der 'der Herr Doktor', es wird nicht der Name genannt.

Schließlich sollte folgendes berücksichtigt werden: Welcher Patient, der unter Schmerzen leidet und möglicherweise mit dem Exitus letalis rechnen muss, wird nach der rassischen Zugehörigkeit des Arztes fragen? Wenn es um die physische Existenz geht, verblasen alle ideologischen Vorurteile.

Diese Plausibilitätsüberlegungen legen die Vermutung nahe, dass eine mangelhafte medizinische Versorgung vorlag, die zum Tode des Lehrers Johann Schirrmann führte.¹¹³ In der Tat hat seine Beisetzung zu einer großen Demonstration von mehreren tausend Memelländern geführt; Schirrmann galt als Märtyrer des Neumann-Sass-Kriegsgerichtsprozesses.

¹¹¹ Ein Feldscher (oder Feldscherer) ist eine veraltete Bezeichnung für einen militärischen Wundarzt, der Verwundete an Ort und Stelle oder im Lazarett behandelte. Es war ein niederer Militärarzt. In der UdSSR war der Feldscher Angehörige des mittleren Sanitätsdienstes.

¹¹² Plieg, S.136, Fußnote 126.

¹¹³ Rehberg (S.135) bemerkt folgendes: Schirrmann klagte „über Schmerzen in der Blinddarmgegend. Er wurde auf die Krankenabteilung in die Obhut des Feldschers des Gefängnisses verlegt ... Der Feldscher erkannte zu spät den Zustand des Kranken. Als dieser endlich einige Tage später in die Krankenstation des Zuchthauses Kowno verlegt wurde, kam jede Hilfe zu spät“. Auf Grund dieser Aussage dürfte die Darstellung von Monstavičius unzutreffend sein.

8. Die Freilassung der Verurteilten

Die Urteile des Kriegsgerichtes hinterließen in Deutschland und zum Teil auch im Ausland einen niederschmetternden Eindruck¹¹⁴:

a) Die Verschlechterung der deutsch-litauischen Beziehungen

Bereits während des Prozesses hatten Protestkundgebungen in Königsberg, Berlin und Hannover stattgefunden, nach der Verkündung des Urteils fanden in 34 deutschen Städten - selbst unter den Deutschen in Kanton und in Tientsin - Proteste statt. Nach der Bestätigung der Urteile durch den Kassationshof folgten Protestversammlungen in Königsberg und in den Universitäten Berlin, Hamburg, Jena, Leipzig und Würzburg, die litauischen Wahlkonsuln legten ihre Ämter nieder, der litauische Generalkonsul in München trat zurück.

Bereits bei der Umwandlung der Todesurteile in lebenslange Zuchthausstrafen durch den Präsidenten Smetona wurde erkennbar, dass außenpolitische Aspekte eine Rolle spielten. Der litauische Ministerpräsident Tūbelis hob gegenüber dem britischen Geschäftsträger Preston hervor: „Litauen wolle nur den Neumann-Saß-Prozess zu Ende bringen und dann wieder versuchen, in ein freundschaftliches Verhältnis zu Deutschland zu kommen. ... Bald darauf erklärte Außenminister Lozoraitis, seine Regierung wolle den scharfen Kurs gegen Memel aufgeben und habe dem Gouverneur entsprechende Anweisungen schon erteilt, ohne daß zunächst eine Änderung eintrat“.¹¹⁵ Die Abstimmung im Saargebiet im Januar 1935 verschärfte die Atmosphäre. In Litauen verbreitete sich die Ansicht, 'nach dem Saargebiet komme Litauen dran'.¹¹⁶

Hitler lehnte vertragliche Vereinbarungen mit Litauen strikt ab; denn „Das Kownoer Urteil vom 26. März 1935 ließ die deutsch-litauischen Beziehungen vollends erkalten“.¹¹⁷ Am Tag vorher führte Hitler Besprechungen mit dem britischen Außenminister Sir John Simon und Eden. Diese schlugen vor, einen Ostpakt zwischen Deutschland, Polen, die Tschechoslowakei und den baltischen Staaten zu bilden.

Bei der Erwähnung Litauen erklärte Hitler aufbrausend, Deutschland werde „unter keinen Umständen mit einem Staat, der die deutsche Minderheit in Memel mit Füßen tritt, an einem Pakt teilnehmen“. Er war bereit, mit allen anderen Nachbarländern zweiseitige Nichtangriffspakte abzuschließen. Auch am 21. Mai 1935 vor dem Reichstag weigerte sich Hitler, mit Litauen einen Vertrag zu schließen, solange es den Garantiemächten der Memelkonvention nicht gelinge,

¹¹⁴ Plieg, S.135 ff.

¹¹⁵ Ebenda. S.165.

¹¹⁶ Ebenda. S.165.

¹¹⁷ Ebenda. S.166.

Litauen “zum Respekt der primitivsten Menschenrechte zu veranlassen“¹¹⁸.

Außenminister Stasys Lozoraitis widersprach Hitler und erklärte, dass Litauen nicht das Deutschtum bekämpfe, sondern mit gesetzlichen Mitteln staatsfeindliche Umtriebe.

Konstantin Freiherr von Neurath (Reichsaußenminister von 1932 bis 1938) ließ Lozoraitis wissen, dass er ihn nur dann empfangen würde, wenn er bestimmte Vorschläge für die Verbesserung der gegenseitigen Beziehungen zu machen habe. Auf dem NSDAP-Parteitag im September 1935 in Nürnberg verschärfte Hitler die Beziehungen: Dass Litauen “das Memelland im Frieden geraubt habe, und erklärte, die Reichsregierung sehe der dort seit Jahren eingetretenen Entwicklung “mit Aufmerksamkeit und Bitternis zu”, ...im Memelgebiet würde Deutsche, nur weil sie Deutsche bleiben wollen, “schlimmer behandelt ... als in normalen Staaten Verbrecher“¹¹⁹. Diese Feststellungen führten nicht nur in Kaunas, sondern auch in den westlichen Hauptstädten zu Befürchtungen der deutschen Intervention.

Es wird deutlich, dass sich 1935 der deutsche Ton gegenüber Litauen verschärfte. Dieses dürfte in erster Linie auf den Neumann-Sass- Kriegsgerichtsprozess zurückzuführen sein.

b) Die schrittweise Entlassung der Verurteilten¹²⁰

Die Verurteilten wurden auf die Zuchthäuser Kaunas, Mariampolė, Ukmergė und Šiauliai verteilt. Angesichts der verschärften deutschen Tonlage suchte die litauische Regierung nach einem Ausweg, um sich der 82 Zuchthausinsassen zu entledigen, dabei sollte aber das Gesicht Litauens gewahrt bleiben.

Im Oktober 1935 unterrichtete Außenminister Lozoraitis den Britischen Botschafter in Kaunas vertraulich, dass man bereit sei, die Verurteilten gegen zehn in Deutschland inhaftierte Litauer auszutauschen. Allerdings sollten die Freigelassenen nach Deutschland ausreisen und die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten. Diese Offerte wurde auf höchster Ebene behandelt: In London und in Berlin durch den jeweiligen Außenminister (Litauen schlug ein Verfahren vor, das auch die DDR anwandte, um Dissidenten und ‘Querulanten’ loszuwerden, die in die Bundesrepublik abgeschoben bzw. ausgebürgert wurden, so Wolf Biermann). Berlin lehnte diesen Austausch aus formalen Gründen ab: Es handle sich nicht um deutsche Staatsbürger, sondern um Litauer, mit dem Sonderstatus ‘Bürger des Memellandes’. Dahinter stand die Überlegung, dass Litauen dieses Verfahren immer wieder anwenden könnte, um unliebsame Memeldeut-

¹¹⁸ Ebenda. S.166. Zu Hitlers Kritik an Litauen siehe Gornig..., S.229-231.

¹¹⁹ Ebenda. S.167.

¹²⁰ Ebenda. S.136 ff.

sche abzuschieben. Berlin bestand darauf, dass die Entlassenen unter Wiedereinsetzung in die Ehren- und Vermögensrechte¹²¹ in das Memelgebiet zurückkehren dürfen. „Dem Britischen Botschafter in Berlin, Sir Eric Phipps, brachte Reichsaußenminister von Neurath die Ablehnung in vorsichtigen Worten bei, da die Reichsregierung auf die Hilfe Großbritanniens als Signatar der Memelkonvention angewiesen war.

Anstelle eines Austausches wurde die Möglichkeit erwogen, Gnadengesuche einzureichen“.¹²² Unter den Verurteilten war es umstritten, ob man Gnadengesuche an den Staatspräsidenten Smetona richten sollte. Dr. Neumann hielt diesen Weg unter ehrenvollen Bedingungen - Rückgabe der bürgerlichen Rechte, Ersatz des durch den Prozess erlittenen Schadens, Wiedereinstellung der Beamten - für gangbar.

Er fühlte sich gegenüber Litauen verpflichtet, diesen Weg der Versöhnung zu gehen. Sicherlich haben die nicht sehr erfreulichen Umstände in den Zuchthäusern - zum Teil waren die Verurteilten mit litauischen Kriminellen in einer überbelegten Zelle eingesperrt - zu diesem Schritt beigetragen. Rehberg, der die Situation im Zuchthaus beschreibt, wurde auf Grund seines Gnadengesuches am 22. Dezember 1936 nach Memel entlassen.¹²³ Teilweise wurden die Strafen herabgesetzt, um dann entlassen zu werden. Am 8. Juni 1938 verließen die letzten Verurteilten die Zuchthäuser.

Auch Pfarrer Saß wurde begnadigt. Das deutsche Generalkonsulat legte ihm nahe, das Memelgebiet zu verlassen. Nach längerem Hin und Her stellte ihn der Bischof der Deutschen Christen als Pfarrer an der Kirche St. Georgen in Wismar ein.

III: Warum ist die litauische Politik im Memelgebiet gescheitert?

Es kommt dem litauischen Historiker Vytautas Žalys das große Verdienst zu, dass er Anfang der 90-er Jahre die Frage aufgeworfen hat, 'Warum Litauen zwischen 1923 und 1939 im Memelgebiet keinen 'Erfolg hatte' (Der Haupttitel 'Ringens um Identität' ist irreführend). Wir wollen der Frage nachgehen, warum die litauische Politik im Memelgebiet gescheitert ist oder sogar scheitern musste.

Monstavičius hat im achten Kapitel seiner Dissertation ('Ausklang') festgestellt: „... wurde doch in Kaunas erstmalig öffentlich durch eine kleine Republik der deutsche Nationalsozialismus als Urheber und Förderer des Terrors und des

¹²¹ Nach Monstavičius (S.121) wurden die Urteile vollstreckt. „Nicht vollstreckt wurde lediglich die Vermögensbeschlagnahme zu Gunsten des Staates“.

¹²² Plieg, S.136 ff.

¹²³ Rehberg, S.133 ff.

Umsturzes, dazu noch auf fremden Boden, entlarvt“.¹²⁴

Es ist unbestritten und tausendfach untersucht bzw. dargestellt worden, dass das NS-System eine Diktatur war, das Eroberungs- und Vernichtungskriege führte. Diese bekannten Fakten bedürfen keiner Erläuterung. Dagegen ist es fraglich, ob für das Scheitern der litauischen Politik im Memelgebiet allein das NS-Regime in Berlin verantwortlich gemacht werden kann. Hierzu bemerkt Vytautas Žalys am Ende seiner Untersuchung: „Bei der Analyse der Gründe der Mißerfolge Litauens in Memelgebiete darf man nicht alles nur auf ständige Einmischung Deutschlands in die Angelegenheiten des (Memel-)Gebietes oder auf Terror des Nazis zurückführen. Die Ursachen des Scheiterns liegen, wie wir schon erwähnt haben, bedeutend tiefer: im sozialen, politischen, Traditions- und sogar im psychologischen Bereich. Von ausschlaggebender Bedeutung für den Misserfolg der Zentralgewalt (in Kaunas, *Jk.*) war dabei der Verlust des litauischen Memelländers.¹²⁵ ... Die litauische Regierung machte im Memelgebiet mehrere Fehler, von denen jeder sofort zum Erfolg Deutschlands wurde. Aber nicht diese Fehler bestimmten das Schicksal des Memelgebietes im Jahre 1939. Vielmehr gaben Faktoren den Ausschlag, die vom Willen Litauens unabhängig waren. Im historischen Rückblick sind die Misserfolge der litauischen Regierung im Memelgebiet keine nur ihre eigene Erscheinung und bedeuten nicht, dass sie zu effizientem Handeln unfähig gewesen ist“.¹²⁶

Im vorstehenden Zitat weist Žalys darauf hin, dass die Gründe für das Scheitern im sozialen, politischen, Traditions- und sogar im psychologischen Bereich lagen. Wir können nicht sämtliche Aspekte behandeln, zumal eine Gemengelage vorliegt. Daher sollen Fakten belegen, dass die Abtrennung des Memelgebietes durch den Versailler Vertrag und die Autonomieregelung ein Konstruktionsfehler war, der zum Scheitern führte.

Pfarrer Dr. Wilhelm Gaigalat (Vilius Gaigalaitis) hat 1915 in seiner Schrift ‘Die litauisch-baltische Frage’ festgestellt: „Die Befürchtung, daß die preußischen Litauer sich einem derartigen litauischen Staatsgebilde würden anschließen wünschen, ist völlig unbegründet. ... Sie leben in gutem Wohlstand, sind dankbar für die nutzbringenden Fürsorge des preußischen Staates und würden ihre gegenwärtige, hochentwickelte wirtschaftliche Lage nimmer gegen eine zweifelhafte Zukunft eintauschen wollen“.¹²⁷ Pfarrer Gaigalat ‘konvertierte’ nach

¹²⁴ Monstavičius, S.121.

¹²⁵ Darunter versteht Žalys offensichtlich, dass die im Memelgebiet litauisch sprechenden Einwohner nicht als Litauer, sondern als Preußen oder Deutsche fühlten und wählten.

¹²⁶ Žalys, S.89 und 91.

¹²⁷ Ausführlich zitiert und kommentiert durch Helmut Jenkis: Die Wandlungen und

1918 zum Litauertum und machte der Französischen Republik am 27. Juni 1919 im Namen des Litauischen Nationalrates in Preußen Vorschläge für eine Integration des Memelgebietes in den litauischen Staat.¹²⁸ In seinem Brief 'An den Führer des Deutschen Volkes' (sogenannter 'Führerbrief') vom 3. Juni 1942 bestätigt Gaigalat: „Was die Litauer des Memelgebietes anbetrifft, so sind sie stets treue Preußen gewesen und haben für Preußens Ruhm und Stärke mit Freude gekämpft“.¹²⁹ Diese Zitate des Pfarrers Gaigalat belegen, wie verworren die Aussagen und Wertungen sein können.

Als die Friedenskonferenz in Versailles vorschlug, das später sogenannte Memelgebiet vom Deutschen Reich abzutrennen, wies die deutsche Friedensdelegation auf folgendes hin: „Die Bewohner dieses Gebietes einschließlich derer, die das Litauische als Muttersprache sprechen, haben die Lostrennung von Deutschland niemals gewünscht“.¹³⁰ Wenn die Umgangssprache als Kriterium der staatlichen Zugehörigkeit gewählt wird, dann konnten nicht rund drei Millionen Sudetendeutsche in die neu gegründete Tschechoslowakei integriert und Südtirol nicht an Italien abgetreten werden.

Auch die Begründung Litauen brauche einen Hafen, ist nicht überzeugend, da Luxemburg, die Schweiz, Österreich und Ungarn gleichfalls keine Häfen haben.

Aber auf die Argumente der deutschen Delegation ging man nicht ein, sondern stellte fest: „Die Alliierten und Assoziierten Mächte weigern sich zuzugeben, daß die Abtretung des Gebietes von Memel dem Nationalitätenprinzip entgegengesetzt sei. Das fragliche Gebiet ist immer litauisch gewesen“. Und apodiktisch wird festgestellt: „Es ist bestimmt worden“.

Das Nationalitätenprinzip hätte durch eine Volksabstimmung - wie in Masuren, Oberschlesien und Nordschleswig - beachtet werden können, das ist aber nicht erfolgt; dass das Memelgebiet immer litauisch gewesen sei, ist eine historische Unwahrheit, denn seit dem Friedensvertrag von Melnosee 1422 gehörte es zum Deutschen Orden, Preußen bzw. zum Deutschen Reich. Politisch, historisch und ethnisch wurde das von Präsident Wilson aufgestellte Prinzip - Selbstbestimmungsrecht der Völker - verletzt.

Wanderungen des Pfarrers Dr. Wilhelm Gaigalat. In: Annaberger Annalen, 14,2006. S.23-86.

¹²⁸ Die Gaigalatschen Richtlinien für die Besetzung des Memelgebietes an die Regierung der Französischen Republik vom 27. Juni 1919 ist abgedruckt bei Friedrich Janz: Die Entstehung des Memelgebietes. 2. Aufl. Höxter 1991. S.115-117.

¹²⁹ Ausführlich zitiert und kommentiert durch Helmut Jenkis: Der ‚Führerbrief‘ des Pfarrers Dr. Wilhelm Gaigalat. In: Annaberger Annalen. 15,2007. S.142-176, insbesondere S.156.

¹³⁰ Jenkis: Wandlungen ... S.38-40.

Die Botschafterkonferenz entsandte eine Sonderkommission in das Memelgebiet, die am 6. März 1923 ihren umfangreichen Bericht vorlegte.¹³¹ Diese stellte fest: „Die Grenze des Memelgebietes, die frühere russisch-deutsche Grenze, stellt eine wirkliche Scheidung ohne Übergang zwischen zwei verschiedenen Zivilisationen dar. Mindestens ein Jahrhundert trennt sie voneinander. Es ist eine richtige Grenze zwischen West und Ost, zwischen Europa und Asien!“¹³²

Zur Frage der Religion hat die deutsche Friedensdelegation darauf hingewiesen, dass die im „früheren russischen Reiche wohnende litauische Bevölkerung katholisch, die des deutschen Gebietes aber protestantisch ist“. Hierauf weist auch Pfarrer Gaigalat in seiner Schrift von 1915 hin. In der modernen, atheistischen Welt ist es kaum nachvollziehbar, welchen Einfluss die Religion auf die Menschen vor etwa 80 Jahren hatte.

Die Ablehnung der Vereinigung des Memelgebietes mit Litauen hat die Sonderkommission der Botschafterkonferenz wie folgt formuliert: „Ein großer Teil der Litauer memelländischen Stammes fürchtet sich vor einem Anschluß an Litauen ohne genügende autonome Garantien, denn sie wissen ganz gut, was sie dann zu erwarten hätten: Heeresdienst, hohe Steuern, Verteuerung des Lebensunterhalts um 400%, zum Teil infolge der Einführung hoher Zölle, Desorganisation des Wirtschaftslebens, Bestechungswesen und Günstlingswirtschaft, - Dinge, die allen Gebieten anhaften, die sich aus den Trümmern Rußlands gebildet haben“. ¹³³ Dieses Verdikt stammt nicht von Deutschen oder Memelländern, sondern von Briten, Franzosen und Italienern.

Entscheidendes Kriterium waren die demokratischen Landtagswahlen im Memelgebiet: Obgleich auf Grund des Optionsrechtes rund 14.000 Memelländer (10% der Gesamtbevölkerung) für das Deutsche Reich optierten und schätzungsweise 6.000 Litauer das Wahlrecht im Memelgebiet erhielten, hat die litauische Liste von 29 nur zwei bzw. maximal fünf Sitze errungen. In diese Wahlergebnisse sind die sozialen, politischen, Traditions- und sogar die psychologischen Elemente eingeflossen. Eine auf den Willen der Bevölkerung Rücksicht nehmende Politik hätte diese Willensbekundungen beachtet und nicht den Neumann-Sass-Kriegsgerichtsprozess inszeniert.

Diese wenigen Zitate und vor allem die Wahlergebnisse machen deutlich, dass zwischen den Preußisch-Litauern und den Russisch-Litauern wesentliche histo-

¹³¹ Bericht der nach Memel entsandten Sonderkommission an die Botschafterkonferenz vom 6. März 1923 ist abgedruckt bei Gornig, S.177-184, Zitat S.179. Der Kommission gehörten Clinchant (Frankreich), Aloisi (Italien) und Fry (Großbritannien) an.

¹³² Ebenda. S.179.

¹³³ Gornig, S.179.

rische, politische, kulturelle, religiöse, sprachliche und letztlich soziologische Unterschiede bestanden. Diese waren nicht zu überbrücken, zumal die deutsche Regierung - nicht erst Hitler - die Auflagen des Versailler Friedensvertrages schrittweise außer Kraft setzen wollte. Dazu gehörte auch die Rückkehr des Memelgebietes zum Reich.

Litauen ist nicht an einer falschen Politik gescheitert, sondern musste scheitern, weil die Integration in den litauischen Staat nicht gelingen konnte. Wie in zahlreichen anderen Punkten enthielt der Versailler Friedensvertrag Konstruktionsfehler, die korrigiert wurden. Zu diesen Fehlern haben Frankreich und Litauen beigetragen: Frankreich, indem es eine Einkreisung Ostpreußens anstrebte und Litauen, das unbedingt das Memelgebiet annektieren und integrieren wollte. Litauen konnte nicht oder wollte nicht den Versailler 'Geburtsfehler' erkennen und hat daher unter anderem den Neumann-Sass-Kriegsgerichtsprozess durchgeführt.

Vytautas Žalys urteilt über das Scheitern der Lituanisierung des Memelgebietes wie folgt: Gouverneur Jonas Navakas „versprach, das Memelgebiet in einen einfachen Bezirk der Republik und den Präsidenten des Direktoriums in einen einfachen Verwalter dieses litauischen Bezirks zu verwandeln. ... Der Rücktritt von Jonas Navakas im Frühling 1935 (als der Prozess zu Ende ging, *Jk.*), bedeutete nicht nur seinen persönlichen Mißerfolg als Politiker, sondern zeugte auch davon, daß die harte Politik im Memelgebiet ein völliges Fiasko erlitten hatte“.¹³⁴

Sowohl auf deutscher als auch auf litauischer Seite sind Fehler gemacht worden. Diese waren nicht entscheidend, denn der 'Grundfehler' wurde in Versailles gemacht.

¹³⁴ Žalys, S.83.